

# DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,  
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JUNI 2003 · 118. JAHRGANG · NR. 6/2003

## Tiere als Pfandobjekt – zu den Auswirkungen des Art. 20 a GG n. F.

Von Oberregierungsrat Andreas Dietz, Augsburg<sup>1)</sup>

Im Spannungsfeld des Pfändungsrechts zwischen Gläubiger-, Schuldner- und Tierschutz haben sich die Gewichte verschoben. Seit der vorhergehenden Darstellung der Problematik in dieser Zeitschrift<sup>2)</sup> hat der Tierschutz einen neuen Stellenwert erhalten. Er wurde im Jahr 2002 in Art. 20 a GG n. F. aufgenommen und besitzt nun Verfassungsrang<sup>3)</sup>. Der folgende Beitrag untersucht die Auswirkungen der Verfassungsänderung auf die Auslegung und die Anwendung von § 765 a, § 811 und § 811 c ZPO.

### I. Der Anlass der Verfassungsänderung

Nach jahrelangen Diskussionen über das Für und Wider einer verfassungsrechtlichen Absicherung des Tierschutzes<sup>4)</sup> bewogen zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum betäubungslosen Schlachten (sog. Schächten)<sup>5)</sup> den Gesetzgeber, dem Tierschutz den Rang einer Staatszielbestimmung zu geben<sup>6)</sup>.

So führte ein Konflikt in einer ganz anderen Materie, der Frage der tierschutzgemäßen Tötungsweise von Schlachttieren, zu einer grundsätzlichen Neuorientierung mit Auswirkungen bis hin zum Zivilprozessrecht.

### II. Die Änderung von Art. 20 a GG n. F.

Von der Verfassungsänderung blieben § 90 a BGB, § 765 a, § 811 und § 811 c ZPO textlich unberührt. Der Gesetzgeber sah keinen Handlungsbedarf und wollte offenbar die Umsetzung des Art. 20 a GG n. F. im einfachen Recht durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis abwarten. Die weitere Entwicklung ist zwar noch ungewiss, einige Grundlinien zeichnen sich jedoch ab und sollen nun skizziert werden. Zunächst soll der Rechtscharakter der Staatszielbestimmung erläutert werden, bevor auf die einzelnen einfachgesetzlichen Normen eingegangen wird.

#### 1. Die Bedeutung der Staatszielbestimmung

Eine Staatszielbestimmung wie Art. 20 a GG n. F. beinhaltet objektiv verbindliches Recht und bindet über Art. 20 Abs. 3 GG alle Staatsgewalt. Sie schafft jedoch keine subjektiven und damit vom Einzelnen einklagbaren Rechte<sup>7)</sup>. Für den Bereich des Pfändungsrechts gilt der Tierschutz damit als ein Belang

<sup>1)</sup> Der Beitrag gibt die private Meinung des Verfassers wieder.

<sup>2)</sup> Vgl. Dietz, Tiere als Pfandobjekt – Zur Auslegung des § 811 ZPO, DGvZ 2001, 81.

<sup>3)</sup> Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 26. 7. 2002 (BGBl. I, S. 2862) erweiterte Art. 20 a GG um den Zusatz „und die Tiere“.

<sup>4)</sup> Zur rechtspolitischen Diskussion ausführlich Caspar/Geissen, Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20 a GG, NVwZ 2002, 913; Hässy, Tierschutz im Grundgesetz: Notwendig, überflüssig oder bedeutungslos?, BayVBl. 2002, 202/203; Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Loseblatt, Stand: 40. Ergänzungslieferung 2002, Art. 20 a, Rdnrn. 59 ff. m. w. N.

<sup>5)</sup> BVerfG v. 15. 1. 2002, NJW 2002, 663; E. v. 18. 1. 2002, NJW 2002, 1485.

<sup>6)</sup> Zu den rechtspolitischen Motiven des Gesetzgebers vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) v. 23. 4. 2002, BT-Drs. 14/8860; befürwortet vom Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung v. 15. 5. 2002, BT-Drs. 14/9090.

<sup>7)</sup> Vgl. Caspar/Geissen (Fn. 4), NVwZ 2002, 913/914 ff.; Hässy, (Fn. 4), BayVBl. 2002, 202/204 f.; Scholz (Fn. 4), Art. 20 a, Rdnr. 68.

innerhalb vorgegebener Abwägungsspielräume. Er steht einer Pfändung von Tieren jedoch nicht von vornherein entgegen.

## 2. Die Auswirkungen auf den Pfändungsschutz

Innerhalb der von der Zivilprozessordnung vorgegebenen Systematik schützt § 765 a Abs. 1 S. 3 ZPO Tiere beliebiger Art und Zweckbestimmung<sup>8)</sup>, § 811 c ZPO schützt Tiere im häuslichen Bereich und ohne Erwerbzweck gehaltene Tiere<sup>9)</sup> und § 811 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 ZPO schützen ernährungsrelevante, landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungen<sup>10)</sup>.

### a) Allgemeiner Pfändungsschutz nach § 765 a Abs. 1 S. 3 ZPO

§ 765 a ZPO bezweckt einen Schutz des Schuldners vor einer besonderen Härte durch die Vollstreckungsmaßnahme. Hier stehen sich die Interessen des Gläubigers an der Durchsetzung seiner Ansprüche auf rechtsstaatliche Weise einerseits und das Interesse des Schuldners, vor sittenwidrigen Vollstreckungsmaßnahmen geschützt zu werden, andererseits gegenüber. § 765 a Abs. 1 S. 3 ZPO verpflichtet dabei das Gericht, im Fall einer auf ein Tier gerichteten Vollstreckungsmaßnahme „die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen“. Es handelt sich um eine einfachgesetzliche Ausformung des nun in Art. 20 a GG verankerten Tierschutzgedankens. Dabei ist nicht das Wohl des Tierbesitzers, sondern die besondere Stellung des Tieres zu beachten<sup>11)</sup>. Für das zur Entscheidung berufene Gericht ergibt das eine schwierige Situation, die in jedem Einzelfall neu bewertet werden muss. Grundsätzlich können folgende Belange eine Rolle spielen:

- Art des gehaltenen Tieres: Je höher entwickelt die Tierart ist, desto eher mag das Tier Verbundenheit mit seinem Halter verspüren und unter einer pfändungsbedingten Trennung leiden. Ein Hund wird z. B. mehr auf seinen Halter fixiert sein als ein Zierfisch.
- Art und Dauer der Haltung: Je länger die Haltung dauert und je enger das Tier im Wohnbereich des Halters eingebunden ist, desto stärker wird das Tier eine Trennung empfinden. Ein in der Wohnung gehaltenes Tier<sup>12)</sup> steht seinem Halter je nach Tierart deutlich näher als ein aufgestalltes Tier.

Diese Belange wirken nicht immer in Richtung des Schuldners. Wird ein Tier unter sehr schlechten Bedingungen gehalten, kann eine nach der Vollstreckung geplante ordnungsgemäße Haltung<sup>13)</sup> als eigener Belang durchaus den entgegenstehenden Belang der Verbundenheit mit dem Halter<sup>14)</sup>

<sup>8)</sup> Hartmann, in: *Baumbach/Lauterbach*, ZPO, 61. Aufl. 2003, § 765 a, Rdnr. 24.

<sup>9)</sup> Hartmann (Fn. 8), § 811 c, Rdnr. 2, mit enger Fassung des Anwendungsbereichs; Stöber, in: *Zöller*, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 811 c, Rdnr. 2; Thomas/Putzo, ZPO, 24. Aufl. 2002, § 811 c, Rdnr. 1, mit großzügigerer Auslegung.

<sup>10)</sup> Ausführlich zur Abgrenzung der Schutzbereiche Dietz (Fn. 2), DGVZ 2001, 81.

<sup>11)</sup> Vgl. Hartmann (Fn. 8), § 765 a, Rdnr. 24. Thomas/Putzo (Fn. 9), § 765 a, Rdnr. 12: Die Maßnahme braucht keine Härte gegen den Schuldner darzustellen.

<sup>12)</sup> In Deutschland werden mehr als 90 Mio. Heimtiere gehalten, vgl. Tierschutzbericht 2003 unter [www.verbraucherschutzministerium.de](http://www.verbraucherschutzministerium.de), S. 60.

<sup>13)</sup> Zur Problematik der Unterbringung bei einer Pfändung Dietz (Fn. 2), DGVZ 2001, 81 m. Fn. 2; illustrativ Thum, Giftspinnen, Schlangen und andere gefährliche Tiere aus tierschutz-, sicherheits- und artenschutzrechtlicher Sicht, NuR 2001, 558.

<sup>14)</sup> A. A. Lackmann, in: *Musielak*, ZPO, 3. Aufl. 2002, § 765 a, Rdnr. 12: „Emotionale Beziehungen zwischen Schuldner und Tier sollen nicht geschützt werden.“ Zumindest für den Stellenwert der Empfindungen des Tieres dürfte diese Auffassung durch Art. 20 a GG n. F. überholt sein.

aufwiegen. Entscheidend ist die Perspektive des Tierschutzes, nicht des Halterschutzes. Es liegt nahe, diesen spezifischen Belang als „Wohl des Tieres“ zu bezeichnen. Begründet das Gericht seine Entscheidung mit solchen Erwägungen und hebt den Tierschutz als eigenständigen Gesichtspunkt hervor, trägt es damit Art. 20 a GG n. F. hinreichend Rechnung.

Für § 765 a Abs. 1 S. 3 ZPO gewinnt Art. 20 a GG n. F. also insofern Bedeutung, als er das Wohl des Tieres als besonderen und eigenständigen Belang betont. In der Interessenabwägung kann der Tierschutz sowohl Gläubiger- als auch Schuldnerbelange aufwiegen.

### b) Pfändungsschutz für Heimtiere nach § 811 c ZPO

Die Sonderregelung des § 811 c ZPO trägt dem Tierschutzgedanken Rechnung, indem sie Eingriffe in die besondere Beziehung zwischen Heimtier und Halter vermeiden will<sup>15)</sup>. Sie vermutet diese besondere Verbundenheit und will das Tier und den Schuldner als Halter vor den Folgen einer Trennung bewahren.

Die abzuwägenden Belange sind in § 811 c Abs. 3 ZPO genannt, wozu die mögliche Härte für den Gläubiger, die berechtigten Interessen des Schuldners und die Belange des Tierschutzes gehören. Eine Stufenfolge dieser Belange war bisher nicht gegeben, so dass sie gleichrangig nebeneinander standen<sup>16)</sup>. Erschwerend kommt hinzu, dass die genannten wirtschaftlichen Gläubigerinteressen nicht zu den eher emotionalen anderen Belangen passen und in diesem Zusammenhang eher fremd wirken. Die emotionale Beziehung des Tieres zum Halter (und umgekehrt) dürfte, wenn der Tierschutzgedanke ernst genommen wird, nicht vom wirtschaftlichen Wert des Tieres, sondern von seiner Fähigkeit zur Bindung an den Menschen abhängen. Ein seltenes Insekt oder Reptil dürfte seinem Halter nicht derart zugetan sein wie z. B. ein Hund oder eine Katze. Dennoch darf das finanziell wertvollere Tier eher gepfändet werden ungeachtet seiner emotionalen Bindung. Hierin liegt ein Wertungswiderspruch zwischen den durchzusetzenden finanziellen Belangen einerseits und der von § 811 c ZPO geschützten Tier-Mensch-Beziehung andererseits. Er kann unter Geltung des Art. 20 a GG n. F. nur so aufgelöst werden, dass das Wohl des Tieres in den Vordergrund rückt. Je stärker die emotionale Beziehung des Tieres zu seinem Halter ist, desto weniger ist eine Ausnahme nach § 811 c Abs. 2 ZPO möglich. Der wirtschaftliche Wert des Tieres tritt hingegen etwas zurück, weil § 811 c Abs. 2 ZPO keine betragsmäßige Wertgrenze vorgibt und sich die Härte für den Gläubiger nicht allein aus der geschuldeten Leistung, sondern aus seiner finanziellen Gesamtsituation und seinen sonstigen Vollstreckungsmöglichkeiten gegen den Schuldner ergibt<sup>17)</sup>. Erkennt das Gericht eine solche Härte, hat es diese gegen die Folgen der Vollstreckung für das Tier abzuwägen und den tendenziellen Vorrang des Tierschutzgedankens zu berücksichtigen.

Somit gewinnt Art. 20 a GG n. F. bei § 811 c ZPO Bedeutung für die Abwägung unter den berührten Belangen und betont den Tierschutzgedanken zusätzlich. Je empfindungsfähiger das Tier ist, desto eher wird seine Beziehung zum Halter geschützt. Die Anforderungen an eine Härte auf Seiten des Gläubigers sind gestiegen.

<sup>15)</sup> Vgl. Becker, in: *Musielak* (Fn. 14), § 811 c, Rdnr. 1; Stöber (Fn. 9), § 811 c, Rdnr. 2; ausführlich Dietz (Fn. 2), DGVZ 2001, 81/83.

<sup>16)</sup> Vgl. Thomas/Putzo (Fn. 9), § 811 c, Rdnr. 2.

<sup>17)</sup> Ähnlich Becker (Fn. 15), § 811 c, Rdnr. 3, schon zur Rechtslage vor der Neufassung des Art. 20 a GG.

c) *Pfändungserschutz für Tiere nach § 811 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 ZPO*

Die differenzierten Regelungen des § 811 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 ZPO schützen Tiere in bestimmten Haltungen vor dem Zugriff des Gläubigers. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Haltungsformen wirft in der Praxis Probleme auf, die unter Rückgriff auf die tierschutzrechtlichen Regelungen gelöst werden können<sup>18)</sup>.

Die Belange des Tierschutzes werden in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich genannt. Vielmehr werden bestimmte Tierhaltungen zugunsten des Schuldners geschützt, nicht zugunsten der Tiere. Besonders deutlich wird das bei § 811 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, der einen landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Funktionsfähigkeit schützen soll<sup>19)</sup>, und bei § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO für einen Gewerbebetrieb. Der Gesetzgeber hat hier dem Interesse des Gläubigers an der Durchsetzung seines Anspruchs durch Pfändung einzelner Betriebsmittel das Interesse des Schuldners entgegengestellt, den Betrieb funktionsfähig zu erhalten. Tiere werden hier schlicht als Betriebsmittel gesehen, deren Wegnahme unzulässig ist, wenn sie zum Zusammenbruch des Betriebs und damit zu einem weit größeren Schaden beim Schuldner als beim Gläubiger führen würde. Diese Abwägung berücksichtigt die Belange des Tierschutzes nicht.

Dennoch darf die Wertentscheidung des Art. 20 a GG n. F. nicht unbeachtet gelassen werden. Der Tierschutz kann zwar neben den in § 811 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 ZPO genannten wirtschaftlichen Belangen keinen Gleichrang oder gar Vorrang erreichen. Es wäre Sache des Gesetzgebers<sup>20)</sup>, eine solche Rang-

folge einzuführen<sup>21)</sup>, nicht der Fachgerichte. Bisher hat er jedoch den Vorrang der wirtschaftlichen Belange beibehalten.

Daher spielt es keine Rolle, wie der Gläubiger das Tier, sollte es kein unverzichtbares Betriebsmittel sein und daher gepfändet werden können, verwerten will. Er kann z. B. das vom Schuldner als Mastvieh gehaltene Tier verkaufen oder schlachten lassen, er braucht nicht die Haltungsweise des Schuldners fortzusetzen. Wäre der Gläubiger zur Fortsetzung der vom Schuldner begonnenen Haltung verpflichtet, wäre jede derartige Pfändung von vornherein sinnlos. Würde der Tierschutz hier der Verwertung landwirtschaftlich oder gewerblich gehaltener Tiere entgegenstehen, würde er ohne Not überhöht. Es mag manchen Tierfreund und Befürworter der Grundgesetzänderung treffen, doch zu wirtschaftlichen Zwecken gehaltene Tiere genießen über § 811 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 ZPO nicht denselben Schutz wie Haus- und Heimtiere. Die Interessen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs an der Verkehrsfähigkeit von Tieren haben für den Gesetzgeber hier zu Recht einen höheren Stellenwert.

Für die Vollstreckungspraxis bringt Art. 20 a GG n. F. also zu § 811 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 ZPO keine Änderung. Der Belang des Tierschutzes ist und bleibt hier nachrangig.

### III. Zusammenfassung

Die neu eingeführte Staatszielbestimmung verstärkt den Belang des Tierschutzes im Pfändungsrecht nur bei den Normen, die ihn textlich erfassen und eine Abwägung ermöglichen. Bei § 765 a Abs. 1 S. 3 und § 811 c ZPO gewinnt das „Wohl der Tiere“ eine größere Bedeutung als zuvor. Es steht einer Pfändung jedoch nicht generell entgegen, sondern muss nur in der vorgegebenen Abwägung entsprechend berücksichtigt werden. Bei § 811 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 ZPO ergibt sich keine Änderung, weil die wirtschaftlichen Belange weiterhin ausschlaggebend sind.

<sup>18)</sup> Vgl. *Dietz* (Fn. 2), DGVZ 2001, 81/82 f. m. w. N.

<sup>19)</sup> AG Kirchheim/Teck v. 29. 12. 1982, DGVZ 1983, 62/63; LG Rottweil v. 19. 7. 1985, MDR 1985, 1034/1035.

<sup>20)</sup> Zum legislativen Auftrag des Art. 20 a GG vgl. *Caspar/Geisen* (Fn. 4), NVwZ 2002, 913/914; *Hässy*, (Fn. 4), BayVBl. 2002, 202/205; *Scholz* (Fn. 4), Art. 20 a, Rdnr. 68; jeweils m. w. N.

<sup>21)</sup> Vgl. eine solche Rangfolge oben unter II. 2. a) zu § 765 a Abs. 1 S. 3 ZPO.

## Pfändung beweglicher Sachen im Gewahrsam des Schuldners bei Anhängigkeit eines Sonderinsolvenzverfahrens

Von Michael App, Strasbourg

Der Gerichtsvollzieher hat das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO von Amts wegen zu beachten (vgl. *Uhlenbruck*, Kommentar zur Insolvenzordnung, 12. Aufl., § 89 InsO Rdnr. 23 m. w. N.) und die Ausführung gleichwohl erteilter Vollstreckungsaufträge abzulehnen. Nach der genannten Vorschrift sind Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig, und zwar sowohl in die Gegenstände, die Bestandteil der Insolvenzmasse i. S. v. § 35 InsO sind, als auch in Gegenstände im sonstigen Vermögen des Schuldners, wohingegen z. B. Aussonderungsberechtigte (§ 47 InsO) oder Massegläubiger (§§ 53 ff. InsO) von dem Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO nicht betroffen sind (in bestimmten Fällen dafür von anderen vollstreckungsbeschränkenden Vorschriften der Insolvenzordnung wie z. B. § 90 Abs. 1 InsO oder § 210 InsO).

Es gibt indessen auch Fälle, in denen ein eröffnetes Insolvenzverfahren nur ein bestimmtes Sondervermögen betrifft; dazu sollte der Tenor des Eröffnungsbeschlusses (§ 27 InsO)

genauestens gesichtet werden. In diesem Fall gilt das Vollstreckungsverbot nur hinsichtlich der zu dem betreffenden Sondervermögen gehörenden Gegenstände. Derartige Sonderinsolvenzverfahren kennt das Gesetz für

- das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO),
- das Gesellschaftsvermögen einer Kommanditgesellschaft,
- seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (1. 1. 1999) auch für das Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
- das Vermögen einer Partenreederei,
- das Vermögen einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (zu dieser Rechtsform *Litfin/App*, Unternehmensform nach Maß, 3. Aufl., Rdnr. 81),
- den Nachlass (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 InsO),
- das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft und
- das von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft.

Die gesetzlichen Vorschriften sind nicht abschließend (so bereits RGZ 84 S. 242), sondern analogiefähig; darum wird die Möglichkeit von Sonderinsolvenzverfahren beispielsweise auch anerkannt (eingehend dazu *Jaeger/Henckel*, Kommentar zur Konkursordnung, 9. Aufl., Rdnrn. 149 ff.)

- für das Vermögen einer Vorgesellschaft, soweit es sich bei der im Entstehen begriffenen Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft handelt, also z. B. eine als „GmbH in Gründung“ oder „GmbH i. G.“ firmierende Gesellschaft (wie sie in dem Zeitraum zwischen dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der GmbH in das Handelsregister besteht; vgl. *Litfin/App* a. a. O., Rdnr. 272) oder
- für das Gesamtgut in der Zeit zwischen der Beendigung der Gütergemeinschaft und der Auseinandersetzung.

Der Gerichtsvollzieher kann in solchen Fällen also die beweglichen Sachen des Schuldners pfänden (und verwerten), die nicht Bestandteile des vom Insolvenzbeschlagnahmefehl erfassten Sondervermögens sind; maßgeblich dafür ist wie auch sonst bei der Sachpfändung nicht die materielle Rechtslage, sondern der Gewahrsam i. S. v. § 808 Abs. 1 ZPO. Der Gerichtsvollzieher ist darum berechtigt, eine – in Wirklichkeit zum Gesellschaftsvermögen einer insolventen offenen Handelsgesellschaft gehörende – Sache zu pfänden, die ein Schuldner, der Gesellschafter dieser offenen Handelsgesellschaft ist, in seiner Privatwohnung aufbewahrt; es obliegt dann dem Insolvenzverwalter, durch ein Freigabeverlangen an den Gläubiger und erforderlichenfalls durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO die Aufhebung der Pfandverstrickung zu erwirken und die Sache zur Insolvenzmasse zu ziehen.

Allerdings ist bei der Zwangsvollstreckung in das Privatvermögen von Gesellschaftern eine weitere Vorschrift des neuen Insolvenzrechts, § 93 InsO, zu beachten. Danach kann nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Personengesellschaft (wie namentlich einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) die persönliche Haftung eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden; der Gesellschaftsgläubiger selbst kann in dieser Situation weder einen Titel gegen den Gesellschafter erwirken noch einen bereits existenten Titel in das Privatvermögen des Gesellschafters vollstrecken.

Indessen sind von diesem Vollstreckungsverbot nur solche Gläubiger betroffen, die die persönliche Haftung des Gesellschafters für die Gesellschaftsschulden, namentlich nach § 128 HGB, geltend machen; persönliche Gläubiger des Gesellschafters können ungeachtet des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nach wie vor ungehindert in das Privatvermögen des Gesellschafters vollstrecken, und der Gerichtsvollzieher muss einen derartigen Vollstreckungsauftrag ausführen. Persönliche Gläubiger eines Gesellschafters in diesem Sinne und damit vom Vollstreckungsverbot des § 93 InsO nicht betroffen sind auch Gläubiger, denen sich ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbürgt hat (vgl. *Hirte in Uhlenbruck* a. a. O., § 93 InsO Rdnr. 18 m. w. N.), z. B. – nicht seltener Fall – der Kommanditist einer Einmann-GmbH & Co. KG für eine Verbindlichkeit „seiner“ GmbH & Co. KG gegenüber dem Gläubiger.

## Verteilung „nach unten“ – und noch kein Ende in Sicht

Von Rechtsbeistand und Württemb. Notariatsassessor Bernd Schmidt, Schwäbisch-Hall

### I.

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit einer Entscheidung des Landgerichts Ellwangen<sup>1)</sup> zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, wenn bei Arbeitseinkommen oder Forderungen mit Lohnersatzfunktion der pfändungsfreie Betrag (derzeit) nicht überschritten wird. Im entschiedenen Fall hat das Landgericht das Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bejaht, weil infolge Zusammenrechnung zwar derzeit die Pfändungsfreigrenze nicht überschritten wird, aber diese Möglichkeit bei Wegfall von unterhaltsberechtigten Personen besteht und dann die Pfändung unter Rangwahrungsgesichtspunkten zum Erfolg führt. In anderen Fällen<sup>2)</sup> hatte das Landgericht allerdings das Rechtsschutzbedürfnis verneint unter Hinweis darauf, dass die Pfändungsfreigrenzen nicht überschritten werden und demzufolge einer Pfändung das Rechtsschutzbedürfnis fehle, dies gelte insbesondere auch bei der Pfändung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenunterstützung. Was bedeutet dies für die Gerichtsvollzieher?

Auf den ersten Blick nichts, auf den zweiten Blick aber sehr viel. Dabei werden die Gerichtsvollzieher durch die in der Entscheidung des Landgerichts Aurich<sup>3)</sup> vertretene Auffas-

sung eher entlastet, denn das Landgericht Aurich hat – zutreffend – festgestellt, dass einem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses das Rechtsschutzbedürfnis nur dann fehlt, wenn dem Vollstreckungsgericht positiv bekannt ist, dass die zu pfändende Forderung tatsächlich nicht besteht oder unpfändbar ist.

### II.

1. Beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hat das Vollstreckungsgericht eine beschränkte Prüfungspflicht. Sämtliche Kommentare<sup>4)</sup> sind sich einig, dass das Vollstreckungsgericht folgendes zu prüfen hat:
  - a. Ob dem Vollstreckungsgericht positiv bekannt ist, dass die nach dem Sachvortrag des Gläubigers zu pfändenden Ansprüche tatsächlich nicht bestehen,
  - b. die Forderung dem Schuldner nicht zusteht, oder
  - c. unpfändbar ist.
2. In die Frage der Prüfung, ob die Vollstreckung auch zum Erfolg führt, kann und darf das Vollstreckungsgericht nicht „einsteigen“. Denn sonst müsste unzähligen Pfändungsanträgen das Rechtsschutzbedürfnis verweigert werden, weil beispielsweise ein gepfändeter Kaufpreisanspruch be-

<sup>1)</sup> LG Ellwangen vom 24. 1. 2003 – in diesem Heft, Seite 90.

<sup>2)</sup> LG Ellwangen vom 10. 12. 2001 – 1 T 193/01.

<sup>3)</sup> LG Aurich, JurBüro 12/2002, Seite 661 ff. und in diesem Heft, Seite 90.

<sup>4)</sup> *Stöber*, 13. Auflage, Anmerkung 488; *Gottwald* 4. Auflage, Rdnr. 34 zu § 829 ZPO; *Schuschke/Walker*, 3. Auflage, Rdnr. 32 zu § 829 ZPO, insbesondere Rdnr. 35.

reits bezahlt sein kann, dem Schuldner eine Lohnvergütung nicht mehr zusteht, weil er bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder die Pfändung von Renten-anwartschaftsrechten ins Leere geht, weil der Schuldner bei einer anderen Versicherungsanstalt Beiträge entrichtet und demzufolge der Pfändung das Rechtsschutzbedürfnis fehlen würde.

3. Der zugestellte Pfändungs- und der Überweisungsbeschluss hat „Nebeneffekte“. Die Zustellung mit einer Anforderung nach § 840 ZPO löst eine Erklärungspflicht zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung aus. Mit dieser kann ggf. ein Verfahren nach § 903 ZPO in die Wege geleitet werden, weil für dieses Verfahren die Veränderung der Vermögensverhältnisse **glaubhaft gemacht** werden muss und eine Drittschuldnererklärung dazu ausreicht. Wird die Pfändung nicht zugelassen, gibt es keine Drittschuldnererklärung.
4. Auch wenn aus dem Vermögensverzeichnis ersichtlich ist, dass die Lohnvergütung unterhalb der Pfändungsfreigrenze ist, kann sie sich erhöhen. Kann sich aber die Vergütung erhöhen, hat die Pfändung **Rangwahrungscharakter**. Sie ist deshalb auch dann zuzulassen, wenn **derzeit** der Pfändungsfreibetrag nicht überschritten wird.
5. Aber wenn bei der Pfändung von Ansprüchen mit Lohnersatzfunktion, insbesondere Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenunterstützung die Wahrscheinlichkeit der Erhöhung relativ unwahrscheinlich ist und eher mit einer Verminderung nach einer gewissen Laufzeit zu rechnen ist, sind die Ausführungen auf das fehlende Rechtsschutzbedürfnis, weil die Pfändungsfreigrenzen nicht überschritten werden, nur auf den „ersten Blick“ einleuchtend; bei genauerer Betrachtung falsch. Für einen Arbeitslosen gelten nämlich andere Pfändungsfreigrenzen. Dies scheint bis heute nicht erkannt zu sein. Die amtliche Begründung zum siebten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen<sup>5)</sup> hat nämlich demjenigen, der arbeitet, einen „Bonus“ zugesagt. Dieser beträgt bei einem **erwerbstätigen** Hilfeempfänger als Zuschlag 50 % des Regelsatzes. Nur wer arbeitet, soll in den Genuss dieses „Bonusses“ kommen und damit in den Genuss der (erhöhten) Pfändungsfreigrenzen, die sich aus der Tabelle ergeben. Der Umkehrschluss daraus ist der, dass derjenige, der arbeitslos ist, nicht in den Genuss dieses „Bonusses“ kommen soll und demzufolge bei ihm verminderte Pfändungsfreigrenzen zu berücksichtigen sind. Damit ist aber auch eine Pfändung zuzulassen, selbst wenn aus dem Vermögensverzeichnis ersichtlich ist, dass die Pfändungsfreigrenze nicht erreicht wird. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass darüber hinaus auch noch Fahrtkosten von 100,-DM innerhalb der Pfändungsfreigrenze zugebilligt werden, die der arbeitslose Schuldner nicht hat.

### III.

Was sind die Alternativen, wenn die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mangels Rechtsschutzbedürfnis nicht erlassen werden und warum berühren diese Entscheidungen ganz gravierend die Gerichtsvollzieher?

<sup>5)</sup> Drucksache 14/6812 (Seite 9) führt folgendes aus: „Berücksichtigt man den Regelsatz von 550,- DM, eine Kaltmiete von 580,- DM, Heizkosten von 90,- DM, einen Pauschsatz von 20 % für die Gewährung einmaliger Beihilfen, eine Pauschale für Fahrtkosten zur Arbeit von 100,- DM sowie den nach § 76 Abs. 2 a BSHG einem erwerbstätigen Hilfeempfänger zustehenden Zuschlag für Erwerbstätigkeit von 50 % des Regelsatzes, so ...“.

1. Der Gläubiger erteilt zulässigerweise innerhalb der Schutzfrist einen neuen Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung. Wird die Form des Kombi- oder Verbundauftrages gewählt, dann wird der Gerichtsvollzieher den Gläubiger darauf hinweisen, dass der Schuldner „pfandlos“ ist und die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat. Der Gläubiger erhält die Abschrift eines Vermögensverzeichnisses, das er bereits hat. Dieser Weg hilft nicht und verursacht nur Kosten.
2. Ein gezielter Gerichtsvollzieherauftrag mit der Anweisung, der Gerichtsvollzieher möge gem. § 806 a ZPO den (neuen oder alten) Arbeitgeber ermitteln. Dazu wird in aller Regel das „Antreffen“ des Schuldners erforderlich sein, denn sonst erhält der Gerichtsvollzieher die Auskünfte nicht. Dies würde zu einer erheblichen Verschiebung der Arbeitszeiten des Gerichtsvollziehers führen und wir hätten dann möglicherweise die Situationen wie nach der Wende. Auf die damit verbundenen Bearbeitungszeiträume hat *Schmidt*<sup>6)</sup> hingewiesen und auch eine Entscheidung des Landgerichts Dessau<sup>7)</sup> für inakzeptabel bezeichnet. Unterstellt man, dass der angetroffene Schuldner Angaben verweigert, führt auch dieser Weg nicht weiter.
3. Natürlich bliebe dem Gläubiger die Hoffnung auf die Rechtsprechung, diese müsste nämlich
  - a) ein Verfahren nach § 903 ZPO dann innerhalb der Schutzfrist zulassen, wenn der Schuldner diese erbetenen Auskünfte verweigertoder
  - b) bei einem arbeitsfähigen Schuldner auch innerhalb der Schutzfrist beispielsweise nach einem Jahr ein Verfahren nach § 903 ZPO zulassen (die seitherigen Entscheidungen sind restriktiv),oder
  - c) ein Verfahren nach § 903 ZPO dann zulassen, wenn der Schuldner gegenüber dem Gerichtsvollzieher falsche Angaben macht, beispielsweise einen falschen Drittschuldner angibt. Eine in diesem Fall ausgebrachte Pfändung ginge ins Leere und würde ebenfalls nur Kosten verursachen.
4. Ganz einfach Glück haben, indem er einen Gerichtsvollzieher findet, der weiß, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners geändert haben und der dann von sich aus die Voraussetzungen des § 903 ZPO bejaht, weil die Vermögensveränderungen bei ihm „offenkundig“ sind. Dass dies möglich und richtig wäre, hat *Schmidt*<sup>8)</sup> ausgeführt. Dazu wäre es erforderlich, dass der Gerichtsvollzieher seine „Pappenheimer“ kennt, was vielleicht im ländlichen Raum sein mag, in der Großstadt aber nahezu unvorstellbar ist.

### IV.

Wie ausgeführt ist die vordergründige Betrachtung einzig und allein unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses nicht sachgerecht. Sie würde zu einer weiter nicht hinnehmbaren Verlagerung der Zwangsvollstreckung weg von den Vollstreckungsgerichten und hin zu den Gerichtsvollziehern führen, die schon derzeit nicht in der Lage sind, Vollstreckungsaufträge innerhalb einer angemessenen Frist zu

<sup>6)</sup> Deutsch-deutsche Rechtszeitschrift 7/1995, Seite 235/236.

<sup>7)</sup> Anmerkung *Schmidt*, JurBüro 1/1997, Seite 46/47.

<sup>8)</sup> InVo 6/2001, Seite 189/190.

erledigen. Darauf hat *Seip*<sup>9)</sup> zutreffend hingewiesen. Dadurch würde auch in gesetzlich unzulässiger Weise Vollstreckungsschutz gewährt und eine geordnete Rechtspflege verhindert. Die bereits insoweit bestehende Ineffizienz der Zwangsvollstreckung müsste weiter Richtung „Stillstand“ führen. Die Übertragung der Aufgaben durch die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle auf die Gerichtsvollzieher ist bis heute durch entsprechende Verstärkungen des Gerichtsvollzieherdienstes nicht ausgeglichen.

Die im siebten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen gewollte Entlastung der öffentlichen Hand von Sozialhilfeleistungen hat mit erschwerten Vollstreckungsmöglichkeiten des Gläubigers nichts zu tun. Eine unterbliebene Pfändung wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis schützt den Schuldner vor weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten des Gläubigers nicht, genau das Gegenteil ist der Fall. Der Gläubiger müsste auf anderem Weg mit wesentlich größerem Aufwand und höheren Kosten für den Schuldner (die der Gläubiger vorzufinanzieren hat) nach Befriedigungsmöglichkeiten suchen. Die Gerichtsvollzieher werden wiederum weiter belastet, eine Entlastung ist nicht in Sicht.

## V.

Wie ausgeführt, lässt sich die Ablehnung der Pfändung vordergründig mit fehlendem Rechtsschutzinteresse zwar

<sup>9)</sup> ZRP 2000, Seite 452.

vertreten, führt im Ergebnis aber nur zu einer Verzögerung und Verteuerung. Die Gläubigerposition wird weiter verschlechtert und geschwächt. Darauf ist hingewiesen<sup>10)</sup>. Die Konsequenz für die Gerichtsvollzieher ist katastrophal. Die Büropauschale soll zum 1. 1. 2004 kommen. Sie wirkt nach den bis zur Fertigstellung dieses Beitrages bekannt gewordenen Absichten überaus demotivierend. Durch die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle hat man „nach unten“ abgelenkt. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Die Gerichtsvollzieher sind „verheizt“ und zum Buhmann geworden. Die unklare Lage durch das Gerichtsvollzieherkostenänderungsgesetz hat diesen Eindruck weiter verstärkt und erst die Änderung des Gesetzes konnte zur Rechtsklarheit beitragen. Von einer weiteren Verlängerung der Bearbeitungszeiten muss man ausgehen und der Stillstand der Rechtspflege wird spätestens in diesem Bereich im Jahre 2004 erreicht sein. Die „Jagd auf die Schuldner“<sup>11)</sup> werden in Zukunft möglicherweise verstärkt andere erledigen. Der Rechtsstaat ist dann am Ende. In einem Rechtsbeschwerdeverfahren steht die Frage beim Bundesgerichtshof zur Entscheidung an; der Ausgang des Verfahrens wird mit großem Interesse erwartet.

<sup>10)</sup> *Schmidt*, NJW 42/2002 – Editorial.

<sup>11)</sup> Dokumentation in der ARD am 8. 1. 2003 (21.45 Uhr) – Dort wurde berichtet, dass sich Inkassofirmen an geltende Gesetze halten müssen. Doch weil sich auf die weiche Tour Schulden nur noch schwer eintreiben lassen, nehmen auch seriöse Firmen immer öfter die Dienste von kriminellen Geldeintreibern in Anspruch. Deren Methoden sind unglaublich.

# Die Neufassung des § 3 II Nr. 3 GvKostG durch das OLGVertrÄndG und das Wegegeld für die persönliche Ladung zum Termin auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

Von Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel – Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/JAFS Monschau

Wie zahlreiche Anfragen zur Neufassung des § 3 II Nr. 3 GvKostG und zu damit im Zusammenhang stehenden Problemen zeigen, sind längst nicht alle Fragen zu dieser neuen Bestimmung unumstritten.

## I.

Auszugehen ist von folgendem in der Praxis nicht seltenen Fall. Der Gerichtsvollzieher erhält einen Kombiauftrag zur Vollstreckung und gegebenenfalls Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. In Erledigung des Vollstreckungsauftrags sucht der Gerichtsvollzieher die Schuldneranschrift auf und vollstreckt in Anwesenheit eines Dritten fruchtlos, während der Schuldner selbst abwesend ist. Eine gegebenenfalls mögliche Sofortabnahme der eidesstattlichen Versicherung scheitert nur daran, dass der Schuldner abwesend ist. In diesem Fall handelt es sich nach § 3 II Nr. 3 GvKostG nicht mehr um einen Auftrag, sondern der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stellt einen weiteren besonderen Auftrag dar<sup>1)</sup>.

Zweifel bestehen in der Praxis bereits bei der Frage, wann dieser zweite Auftrag vorliegt, obwohl diese Frage nach meiner Auffassung eindeutig durch § 3 III Satz 2 GvKostG beantwort-

tet wird, wonach der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als erteilt gilt, sobald die Voraussetzungen nach § 807 I ZPO vorliegen. Dementsprechend bestimmt auch Nr. 2 II DB-GvKostG, dass es sich um zwei Aufträge handelt, sobald die Voraussetzungen des § 807 I ZPO gegeben sind.

Eine weitere offensichtlich unklare Frage ist, ob ein derartiger Fall auch vorliegt, wenn die Voraussetzungen zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 I Nr. 4 ZPO geschaffen werden.

Auch in diesem Fall liegen die Voraussetzungen des § 807 I ZPO vor und eine gegebenenfalls mögliche Sofortabnahme der eidesstattlichen Versicherung unterbleibt, weil der Schuldner nicht angetroffen wird. Zwar verlangt die Gesetzesbegründung einen **Pfändungs**versuch, der hier nicht erfolgt, jedoch wird die Verweigerung der Durchsuchung und das wiederholte Nichtantreffen unter Fristsetzung (§ 807 I Nr. 3 + 4 ZPO) den Fällen des § 807 I Nr. 1 + 2 ZPO gleichgestellt<sup>2)</sup>. Auch hier wird ein Vollstreckungsversuch unternommen, nach Fristsetzung und erneutem Nichtantreffen liegen die Voraussetzungen des § 807 I ZPO vor, eine gegebenenfalls mögliche Sofortabnahme unterbleibt aber wegen

<sup>1)</sup> *Schröder/Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, Ergänzungsband zur 11. Aufl., Rdnr. 24, 25 zu § 3 GvKostG, *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 2. b) zu § 3 GvKostG.

<sup>2)</sup> *Zöller*, ZPO, 23. Aufl., Rdnr. 18 a zu § 807 ZPO, *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 60. Aufl., Rdnr. 13 zu § 807 ZPO.

Abwesenheit des Schuldners. Es kommt also nicht darauf an, ob ein Fall des § 807 I Nr. 1 oder Nr. 4 ZPO vorliegt<sup>3</sup>). Dementsprechend ist auch dieser Fall unter § 3 II Nr. 3 GvKostG einzuordnen<sup>4</sup>).

Eine weitere Fallgestaltung ergibt sich, wenn der Schuldner bei einem ersten Vollstreckungsversuch nicht angetroffen wird und auf die durch den Gerichtsvollzieher hinterlassene Nachricht telefonisch einer Vollstreckung und Durchsuchung seiner Wohnung widerspricht. Die Frage, ob ein telefonischer Widerspruch möglich ist, ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung, wird jedoch seitens der Vollstreckungsgerichte unterschiedlich beantwortet. Aus der Praxis ist bekannt, dass zahlreiche Vollstreckungsgerichte auch einen telefonischen Widerspruch für zulässig erachten. Dies wird damit begründet, dass eine Durchsuchungsanordnung erlassen werden kann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schuldner die Durchsuchung der Wohnung verweigern wird<sup>5</sup>). Es könne nicht angenommen werden, dass der Schuldner, der bereits telefonisch verweigert hat, bei einem persönlichen Erscheinen des Gerichtsvollziehers der Durchsuchung zustimmen werde. Ausgehend davon, würden auch in diesem Fall die Voraussetzungen des § 807 I (Nr. 3) ZPO vorliegen. Damit stellt sich aber die Frage, ob auch in diesem Fall zwei Aufträge im Sinne des § 3 II Nr. 3 GvKostG vorliegen.

Diese Frage muss nach meiner Auffassung verneint werden. Es macht keinen Unterschied, ob der Schuldner anwesend ist und der Durchsuchung widerspricht oder dies später in einem Telefonat mit dem Gerichtsvollzieher nachholt. Es handelt sich damit nicht um einen Fall, in dem die eidesstattliche Versicherung **nur** deshalb nicht abgenommen werden konnte, weil der Schuldner nicht anwesend war. Dies verlangen jedoch § 3 II Nr. 3 GvKostG, Nr. 2 IV 2 DB-GvKostG, die davon ausgehen, dass es sich um zwei Aufträge handelt, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind, aber die sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung **nur** deshalb scheitert, weil der Schuldner abwesend ist. Damit bleibt es bei der Grundaussage des § 3 II Nr. 3 GvKostG, dass nur ein Auftrag vorliegt, wenn der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beauftragt wird und der Schuldner der Durchsuchung telefonisch widerspricht.

## II.

Weit auseinander gehen die Ansichten jedoch in der Frage, ob in den Fällen, in denen von einem zweiten Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auszugehen ist, ein weiteres Wegegeld anfallen kann.

Grundsätzlich können gegen den Ansatz eines weiteren Wegegeldes keine Einwendungen erhoben werden. Sobald die Voraussetzungen des § 807 I ZPO vorliegen und die Sofortabnahme nur (§ 3 II Nr. 3 GvKostG, Nr. 2 IV DB-GvKostG) an der Abwesenheit des Schuldners scheitert, liegt eine **weiterer** Auftrag vor. Damit ist auch grundsätzlich der Ansatz eines weiteren Wegegeldes nach KV 711 möglich.

Es stellt sich die Frage, ob dieses weitere Wegegeld auch bereits in Ansatz gebracht werden kann, wenn der Gerichtsvollzieher der sich in der Wohnung des Schuldners befindet

und diesem nun (im Wege der Ersatzzustellung durch Übergabe an die Ehefrau oder einen anderen Dritten) die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung persönlich zustellt.

Der Fall ist nicht anders zu beurteilen, als wenn dem Gerichtsvollzieher zwei Aufträge unterschiedlicher Gläubiger gegen denselben Schuldner vorliegen. Auch in diesem Fall entstehen – völlig unstrittig (§ 17 Satz 2 GvKostG) – zwei Wegegelder, auch wenn der Gerichtsvollzieher diese Aufträge gleichzeitig erledigt.

In dem vorstehend dargestellten Fall dient der Weg zum Schuldner nicht nur dem Vollstreckungsauftrag, sondern auch dem – zweiten – Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, in dessen Rahmen die persönliche Ladung fällt. Bei mehreren Aufträgen sind aber das Wegegeld (Nummer 711) und die Auslagenpauschale (Nummer 713) für jeden Auftrag gesondert zu erheben (§ 17 Satz 2 GvKostG).

In der Praxis wird der Ansatz gerade des Wegegeldes für die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unter Hinweis auf Nr. 18 II DB-GvKostG beanstandet, wonach bei einer persönlichen Zustellung ein Wegegeld nur erhoben wird, wenn diese Form der Zustellung nach § 21 Nr. 2, 4 oder 5 GVGA geboten ist.

§ 21 Nr. 4, 5 GVGA spielt in den hier erörterten Fällen keine Rolle, so dass nur § 21 Nr. 2 GVGA der näheren Betrachtung bedarf. Nach § 21 Nr. 2 GVGA hat der Gerichtsvollzieher bei der Zustellungsart nach **pflichtgemäßem Ermessen** die Wahl zwischen der persönlichen Zustellung und der Zustellung durch die Post. Er hat insbesondere dann persönlich zuzustellen, wenn

- die Sache eilbedürftig ist oder besondere Umstände es erfordern.
- der Auftraggeber es beantragt hat.
- bei der Zustellung durch die Post höhere Kosten entstehen würden.

Dabei soll eine persönliche Zustellung nur erfolgen, soweit die persönliche Zustellung mit der sonstigen Geschäftsbelastung des Gerichtsvollziehers vereinbar ist und die Zustellung sich nicht dadurch verzögert, dass der Gerichtsvollzieher sie selbst vornimmt.

Gerade in den angesprochenen Fällen entlastet die persönliche Zustellung den Geschäftsbetrieb des Gerichtsvollziehers. Er ist bereits vor Ort und kann die persönliche Zustellung sofort vornehmen. Sie wird auch nicht verzögert, sondern im Gegenteil dadurch, dass er sie sofort vornehmen kann, sogar beschleunigt.

Aus der Formulierung „insbesondere“ in § 21 Nr. 2 GVGA ergibt sich, dass die in der Bestimmung enthaltenen Gründe für eine persönliche Zustellung nicht abschließend aufgezählt sind, sondern durchaus noch andere Gründe für eine persönliche Zustellung herangezogen werden können. So hat der Gerichtsvollzieher bei der persönlichen Zustellung Gelegenheit auf die Folgen der Säumnis hinzuweisen, was dem Fortgang des Verfahrens förderlich ist. Der Gerichtsvollzieher kann einem Angetroffenen zweckdienliche Hinweise geben, welche Unterlagen der Schuldner zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mitzubringen hat<sup>6</sup>). Die persönliche Form

<sup>3</sup>) Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 2. b) zu § 3 GvKostG.

<sup>4</sup>) Seip, DGVZ 2002, 114 (117), Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 2. b) zu § 3 GvKostG.

<sup>5</sup>) Zöller, ZPO, 23. Aufl., Rdnr. 20 zu § 758 a ZPO.

<sup>6</sup>) AG Hann. Münden, Beschl. v. 19. 4. 2002, 5 M 946/01, DGVZ 2002, 95.

einer Information durch den Gerichtsvollzieher wird immer einer schriftlichen Information vorzuziehen sein.

Zwar hat der Gerichtsvollzieher auch die Bestimmung des § 104 GVGA zu beachten, dass er nur die notwendigen Kosten verursachen darf. Die persönliche Zustellung verursacht zurzeit noch höhere Kosten als die Zustellung durch die Post. Der Unterschied der Kosten für eine persönliche Zustellung gegenüber den Kosten einer Zustellung durch die Post bewegen sich jedoch in einem derart geringen Rahmen, dass sie nach meiner Auffassung kein Argument gegen eine persönliche Zustellung darstellen.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch, dass der Gerichtsvollzieher im eigenen Interesse für eine ordnungsgemäße Zustellung Sorge tragen wird, was bei der Post oder mit Zustellungsrechten beliebigen Unternehmen nicht immer der Fall ist.

Schon in einer älteren Kommentierung zur GVGA/GVO<sup>7)</sup> findet sich ein Hinweis auf eine Entscheidung des Reichsgerichts. Die Aussage des Reichsgerichts<sup>8)</sup> kann auch heute noch als zutreffend angesehen werden:

„Eine nicht seltene, dem Gerichtsvollzieher unmöglich unbekannt gebliebene Erfahrung zeigt, dass den Postboten vermöge ihrer geringeren Schulung bei der Zustellung, und zwar auch bei Zustellungen einfacher Art, Irrtümer und Versehen unterlaufen, die bei der Zustellung durch den eine bessere Fachausbildung besitzenden Gerichtsvollzieher selbst ausgeschlossen sind.“

<sup>7)</sup> Burkhardt, Handbuch für den Gerichtsvollzieher.

<sup>8)</sup> Reichsgericht, Urteil v. 16. 11. 1917, Rep. III. 240/17, RG 91, 179.

In Nordrhein-Westfalen werden die Bedenken gegen eine persönliche Zustellung der Ladung zusätzlich auch auf eine AV d. JM vom 15. 5. 2002 (2344 E – I B. 5/01) gestützt<sup>9)</sup>.

Die genannte AV steht nach meiner Ansicht der persönlichen Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht entgegen. Zum einen dürfte es arbeitsökonomischer sein, vor Ort sofort eine persönliche Zustellung vorzunehmen, als nach Rückkehr in das Büro des Gerichtsvollziehers eine Ladung durch die Post vorzubereiten und vorzunehmen. Zum anderen bestehen auch nach der AV keine Bedenken gegen eine persönliche Zustellung, wenn sie sachlich geboten ist. Wie bereits oben dargelegt, liegen hier sogar beachtliche Gründe vor, die eine persönliche Zustellung auch sachlich geboten erscheinen lassen.

Damit liegt es also letztlich im Ermessen des Gerichtsvollziehers, ob eine persönliche Zustellung geboten ist. Wenn er die Form der persönlichen Zustellung wählt, ergibt sich dazu aus § 21 Nr. 2 GVGA kein Verbot dieser Zustellungsart. Es liegen vielmehr Gründe vor, die diese Wahl der Zustellungsart durchaus geboten erscheinen lassen. Wenn jedoch wiederum die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht ermessensfehlerhaft ist, ergibt sich aus § 18 II DB-GvKostG kein Grund den Ansatz eines Wegegeldes für die persönliche Zustellung der Ladung zum Termin auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu beanstanden.

<sup>9)</sup> Die AV d. JM NRW vom 15. 5. 2002 (2344 E – I B. 5/01) hat folgenden Wortlaut: „Persönliche Zustellungen durch Gerichtsvollzieher – Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Briefe und Benachrichtigungen schon aus Gründen der Arbeitsökonomie grundsätzlich nicht persönlich überbracht werden sollten. Persönliche Zustellungen sind nur in solchen Fällen vorzunehmen, in denen dies entweder rechtlich notwendig oder sachlich geboten ist. Ich bitte die Gerichtsvollzieher Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten.“

## RECHTSPRECHUNG

§§ 574, 885, 888, 893 ZPO; § 562 BGB; § 180 GVGA

**1. Betreibt der zur Räumung verurteilte Schuldner in dem vom Gläubiger nebst Inventar gemieteten Gebäude ein Altenwohn- und Pflegeheim, so kann er durch den Gerichtsvollzieher gem. § 885 ZPO aus dem Besitz gesetzt werden, ohne dass es einer besonderen Mitwirkung durch den Schuldner bedarf, wobei die Belange der Heimbewohner durch die hierfür zuständige Stelle (Heimaufsicht gemäß Heimgesetz) zu wahren sind.**

**2. Soweit sich in dem herauszugebenden Objekt Gegenstände befinden, die dem Schuldner gehören, kann der Gläubiger an diesen Vermieterpfandrecht geltend machen und seinen Vollstreckungsauftrag dahin beschränken, diese Gegenstände nicht zu entfernen.**

**BGH, Beschl. v. 14. 2. 2003  
– IXa ZB 10/03 –**

Aus den Gründen:

I. Der Gläubiger vermietete an den Schuldner eine Immobilie nebst Inventar, in der ein Altenwohn- und Pflegeheim betrieben wird. Der Schuldner überließ das Objekt der Schuldnerin, die in der Einrichtung etwa 300 Bewohner betreut.

Nachdem es zu Mietrückständen gekommen war, erwirkte der Gläubiger gegen beide Schuldner einen Titel auf Herausgabe des Mietgegenstandes. Der zuständige Gerichtsvollzieher äußerte Bedenken gegen die Ausführung des ihm erteilten Vollstreckungsauftrages. Auf die Erinnerung des Gläubigers hat ihn das Amtsgericht mit Beschluss vom 16. April 2002 angewiesen, die Herausgabevollstreckung vorzunehmen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Schuldnerin hatte Erfolg. Mit seiner zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Gläubiger die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Beschlusses.

II. Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Das Beschwerdegericht hat den Vollstreckungstitel dahin ausgelegt, dass er nicht nur zur Herausgabe verpflichte. Mit der bloßen Besitzaufgabe nebst Zugangsverschaffung sei dem Gläubiger angesichts der in den Räumlichkeiten verbleibenden Heimbewohner, deren Rechte zu berücksichtigen seien, nicht gedient. Stattdessen sei eine vollständige Räumung des Objekts durch die Schuldnerin erforderlich. Das könne durch eine Verlegung der Betriebsstätte geschehen ebenso wie durch eine Betriebsübergabe an den Gläubiger

oder einen von ihm beauftragten Dritten. Gerade die Überleitung auf eine neue Betreibergesellschaft stelle aber eine unvertretbare Handlung dar, deren Vornahme über § 888 ZPO erzwungen werden müsse. Diese sachbezogene Handlungspflicht sei vor der schlichten Herausgabe zu erfüllen.

Dagegen wendet die Rechtsbeschwerde ein, der Titel laute ausschließlich auf Herausgabe des Heimes. Eine umfassende Räumung des Heimes könne – und wolle – der Gläubiger nicht verlangen. Er begehre lediglich die Einräumung der Besitzposition, über die bislang die Schuldner verfügt hätten. Zumindest der Teil der Pflichten, der die Herausgabe zum Gegenstand habe, sei nach § 885 ZPO zu vollstrecken. Diese Vollstreckung dürfe ihm nicht verwehrt werden. Auf Interessen Dritter könne sich die Schuldnerin nicht berufen, da sie insoweit nicht beschwert sei.

## 2. Diese Rügen werden zu Recht erhoben.

Auf die Rechtsfrage, die dem Beschwerdegericht Anlass für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gegeben hat, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Der Titel, aus dem der Gläubiger die Vollstreckung betreibt, hat ausschließlich die Pflicht zur Herausgabe zum Gegenstand. Diese ist über § 885 ZPO durchzusetzen. Da mit der Herausgabepflicht keine weiteren Handlungspflichten zusammentreffen, bedarf es keiner Entscheidung, wie die Pflichten sich zueinander verhalten und inwieweit der Gläubiger darauf zu verweisen ist, zunächst die Vornahme unvertretbarer Handlungen über § 888 ZPO zu erzwingen.

a) Die Schuldner sind zur Rückgabe eines vom Gläubiger an den Schuldner vermieteten Alten- und Pflegeheimes verurteilt worden. Der Herausgabepflicht sind beide nicht nachgekommen. Da es sich um die Herausgabe einer unbeweglichen Sache handelt, hat der Gerichtsvollzieher die Schuldner in Ausführung des ihm erteilten Vollstreckungsauftrages gemäß § 885 Abs. 1 Satz 1 ZPO aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen. Die Vollstreckungsmaßnahme erstreckt sich ohne weiteres auf das Zubehör der der Vollstreckung unterworfenen unbeweglichen Sache; auf dessen gesonderte Erwähnung im Titel kommt es nicht an (Zöller/Stöber, ZPO 23. Aufl. § 885 Rdnr. 15). Zusätzliche Handlungspflichten enthält das landgerichtliche Urteil nicht, was zwischen den Parteien außer Streit steht.

b) Das Beschwerdegericht ist allerdings mit der Schuldnerin davon ausgegangen, dass mit der Herausgabe des Alten- und Pflegeheims notwendig unvertretbare Handlungen verbunden sind, die der Gläubiger selbständig – und vorrangig – über § 888 ZPO zu erzwingen habe. Dem ist nicht zu folgen.

(1) Der Vollstreckungserfolg kann durch den Gerichtsvollzieher über § 885 ZPO bewirkt werden, ohne dass es gesonderter Handlungen durch die Schuldnerin bedürfte. Bewegliche Sachen, die der Schuldnerin gehören, aber von ihr nicht freiwillig entfernt werden, hat der Gerichtsvollzieher gemäß § 885 Abs. 2 ZPO wegzuschaffen. Will der Gläubiger – wie auch hier – an Gegenständen, die sich in dem herauszugebenden Objekt befinden, ein Vermieterpfandrecht geltend machen, kann er seinen Vollstreckungsauftrag dahin beschränken, diese Gegenstände nicht zu entfernen (Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz 3. Aufl. § 885 ZPO Rdnr. 15). Damit ist die Herausgabevollstreckung durchgeführt.

(2) Soweit seitens der Schuldnerin Vorkehrungen zu treffen sind, um ihren Betrieb in ein anderes Objekt zu verlegen, kommt dem neben der dem Gläubiger allein geschuldeten Herausgabe der Mietsache keine eigenständige Bedeutung zu. Zur Übergabe auch des Betriebes ist die Schuldnerin dem Gläubiger nicht verpflichtet; die darauf gerichteten Ausführungen

des Beschwerdegerichts gehen fehl. Die Schuldnerin muss dem Gläubiger weder Geschäftsunterlagen überlassen, noch ist sie gehalten, an der Überleitung von Verträgen, die sie mit Pflegepersonal und Heimbewohnern abgeschlossen hat, auf eine neue Betreibergesellschaft mitzuwirken. Es bleibt ihr überlassen, ob sie die Einrichtung schließt oder in einem anderen Objekt weiterführt, ebenso wie es in die freie Entscheidung des Personals und der Heimbewohner fällt, die Dienst- und Pflegeverträge mit der Schuldnerin fortzusetzen. Das alles sind Fragen, die ausschließlich das Rechtsverhältnis der Schuldnerin zu ihren bisherigen Angestellten, den Heimbewohnern und den jeweiligen Kostenträgern betreffen. Für das Zwangsvollstreckungsverfahren stellen sie sich nicht. Eine besondere, über die Herausgabe der Immobilie hinausgehende Leistungspflicht der Schuldnerin, die nach § 888 ZPO zu vollstrecken wäre, besteht nicht. Damit verbietet sich zugleich die Annahme sachbezogener Handlungspflichten, die überhaupt erst ermöglichen, dass die herauszugebende Sache dem Gläubiger zugeführt werden kann (vgl. Stein/Jonas/Brehm, ZPO 21. Aufl. § 883 Rdnr. 4; Wiczorek/Schütze/Storz, ZPO 3. Aufl. § 883 Rdnrn. 17 ff.; MünchKomm-ZPO/Schilken, 2. Aufl. § 883 Rdnr. 8; Zöller/Stöber, a. a. O. § 883 ZPO Rdnr. 9; Musielak/Lackmann, ZPO 3. Aufl. § 883 Rdnr. 4; Schuschke/Walker, a. a. O. § 883 ZPO Rdnr. 3). Im Übrigen wäre selbst dann der Gläubiger nicht gehindert, sich auf die Vollstreckung der Herausgabepflicht zu beschränken und im gegebenen Fall weiter nach § 893 ZPO vorzugehen (vgl. Stein/Jonas/Brehm, a. a. O. Rdnr. 7). Jedenfalls darf eine solche Herausgabevollstreckung nicht, wie durch das Beschwerdegericht geschehen, ohne jede zeitliche oder inhaltliche Einschränkung für unzulässig erklärt werden. Es ist auch nicht Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, die vom Gläubiger offen gelegten wirtschaftlichen Interessen durch eine eigene Beurteilung zu ersetzen. Der Gläubiger möchte vorliegend als Eigentümer der Immobilie die Rückgabe der vermieteten Sache durchsetzen. Dazu ist er nach dem Inhalt des Vollstreckungstitels berechtigt. Ob es auch zu der von ihm erhofften Übernahme des von der Schuldnerin geführten Betriebes kommt, ist für das Vollstreckungsverfahren ohne Bedeutung.

(3) Mit dem Verbleib der Heimbewohner in der Einrichtung ist der Gläubiger ausdrücklich einverstanden. Mangels eines auf sie lautenden Titels könnte er seinen Vollstreckungsauftrag ohnehin nicht auf diesen Personenkreis erweitern. Dessen Belange, insbesondere die neben der bloßen Unterbringung erforderliche Betreuung und medizinische Versorgung, sind durch die Heimaufsicht zu wahren. Das Heimgesetz gibt die dafür nötige Handhabe.

### Anmerkung der Schriftleitung:

*Die vom BGH aufgehobene Entscheidung des LG Göttingen ist in DGVZ 2002, S. 120, abgedruckt.*

*Hinsichtlich der Geltendmachung von Vermieterpfandrecht im Rahmen einer Zwangsäumung wird auf AG Leverkusen/LG Köln, DGVZ 1996, S. 75/76, nebst Anmerkung verwiesen. Bei Wohnungsäumungen kann sich dabei die Situation ergeben, dass der gesamte Hausrat auf Grund des geltend gemachten Vermieterpfandrechts im Gewahrsam des Gläubigers (Vermieters) verbleibt. Wird der Hausrat dann später dem Schuldner zugesprochen, weil er der Pfändung nicht unterliegt (§ 562 BGB), würden in vielen Fällen die dann für den (oft mittellosen) Schuldner entstehenden Kosten für den Transport seines Hausrates zu der neuen Wohnung von der öffentlichen Hand zu tragen sein. Hinzu kämen Kosten für die einstweilige Unterbringung des durch die Aäumung zunächst seines Hausrates beraubten Schuldners durch das Sozialamt. Deshalb sollte dem Schuldner stets Gelegenheit gegeben*

werden, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, wenn der Gläubiger bei der Wohnungsräumung an allen (auch unpfändbaren) eingebrachten Sachen Vermieterpfandrecht geltend macht.

§§ 348, 574, 766 ZPO; § 5 Abs. 2 GvKostG; § 5 Abs. 2 GKG

**Die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch den Einzelrichter unterliegt der Aufhebung von Amts wegen.**

BGH, Beschl. v. 20. 3. 2003  
– IXa ZB 55/2003 –

Aus den Gründen:

Entscheidet der Einzelrichter – wie hier – in einer Sache, der er rechtsgrundsätzliche Bedeutung beimisst, über die Beschwerde und lässt die Rechtsbeschwerde zu, so ist die Zulassung wirksam. Die Entscheidung unterliegt jedoch auf Rechtsbeschwerde wegen fehlerhafter Besetzung des Beschwerdegerichts der Aufhebung von Amts wegen (BGH, Beschluss vom 13. März 2003 – IX ZB 134/02 – zur Veröffentlichung vorgesehen).

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Die Entscheidung betrifft eine Zwangsvollstreckungskostensache.*

*Der BGH hat auf die Rechtsbeschwerde des Gläubigers den Beschluss des Einzelrichters der Zivilkammer des Landgerichts vom 23. Mai 2002 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.*

*Da der Einzelrichter des Landgerichts der Rechtsache offenbar grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Abs. 2 ZPO beigemessen hat, hätte er gem. § 348 Abs. 3 ZPO den Rechtsstreit zunächst der Zivilkammer vorlegen müssen, was offenbar nicht geschehen ist.*

*Ob der IXa – Zivilsenat des BGH im Gegensatz zu der Entscheidung des IX. Zivilsenats vom 1. 10. 2002 (DGVZ 2003, S. 74) über die Rechtsbeschwerde in der Sache entschieden hätte, wenn die Rechtsbeschwerde von der Zivilkammer des Landgerichts zugelassen worden wäre, lassen die Entscheidungsgründe nicht erkennen. Die Grundlagen für eine Sachentscheidung dürften jedoch gegeben sein, wie Gerlach in der Anmerkung zu der einschlägigen BGH-Entscheidung vom 1. 10. 2002 (DGVZ 2003, S. 74/75) dargelegt hat.*

§ 829 ZPO

**Für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zur Pfändung von Arbeitseinkommen oder Forderungen mit Lohnersatzfunktionen ist ein Rechtsschutzbedürfnis auch dann gegeben, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Pfändungsfreigrenze nicht überschritten wird.**

LG Ellwangen, Beschl. v. 24. 1. 2003  
– 1 T 16/2003 –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 11 RPflG. i. V. mit § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere rechtzeitig eingeleitet und auch begründet.

Im vorliegenden Fall fehlt es nämlich nicht am Rechtsschutzbedürfnis, das – was die Gläubigerin und/oder ihr Rechtsbeistand offensichtlich übersieht oder nicht zur Kenntnis nehmen will – auch im Pfändungsverfahren zu prüfen ist (vgl. statt Vieler, Stöber, Forderungspfändung, 13. Aufl. Rdnrn. 488 und 1377 mit zahlreichen Nachweisen, insbes. auch aus der obergerichtlichen Rechtsprechung). Weshalb die Gläubigerin bzw. ihr Rechtsbeistand deshalb die ihm bekannte Rechtsprechung der Kammer für „groß“, gemeint ist wohl „grob“, gesetzwidrig und mit der geltenden Rechtslage unvereinbar hält, ist unverständlich. Insoweit wird die Lektüre der beiden zitierten Stellen bei Stöber und die dort angegebene Rechtsprechung empfohlen.

Im vorliegenden Fall kann jedoch das Rechtsschutzbedürfnis nicht verneint werden, weil wegen der Rangwirkung, worauf die Gläubigerin zurecht hinweist, es gerechtfertigt ist, dass die Gläubigerin schon jetzt einen Pfändungsbeschluss erwirkt. Dies gilt auch für den Fall, dass derzeit noch kein pfändbarer Betrag vorhanden sein sollte. Hier unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von denen, die die Kammer unter 1 T 193/01 und 1 T 95/03 entschieden hat. Im jetzt zu entscheidenden Fall ist nämlich in der Tat nicht festzustellen, dass auch künftig die Pfändungsfreigrenzen nicht überschritten werden können (vgl. dazu Stöber a. a. O. Rdnr. 1377 am Ende).

Gem. § 572 Abs. 3 ZPO wird der Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dem Amtsgericht übertragen.

§§ 829, 835, 857 ZPO

**1. Zur Verwendung von Antragsformularen auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, in denen zahlreiche Ansprüche und Nebenansprüche checklistenartig vorformuliert sind.**

**2. Der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis nur dann abgelehnt werden, wenn dem Vollstreckungsgericht definitiv bekannt ist, dass die zu pfändende Forderung tatsächlich nicht besteht oder nicht der Pfändung unterliegt.**

LG Aurich, Beschl. v. 27. 8. 2002  
– 4 T 350/2002 –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat zu Unrecht den Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entsprechend dem Punkt 2.) des Gläubigerantrags vom 11. 4. 2002 abgelehnt. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts ist der diesbezügliche Tatsachenvortrag des Gläubigers ausreichend. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Entscheidungen des Landgerichts Aurich vom 21. 1. 1997 (Rpfler 1997, S. 394) sowie vom 16. 11. und 3. 12. 1992 (Rpfler 1993, S. 357), an denen die Kammer ausdrücklich festhält. Von einem Pfändungsantrag „ins Blaue hinein“ kann danach aber nur ausgegangen werden, wenn der Gläubiger die Pfändung von in einem vorformulierten Antragsformular aufgeführten Sparkonten, Wertpapierdepots, Kreditzusagen oder Bankstahlfächer ohne weiteren, substantiierten Vortrag beantragt. Nur wenn in vorformulierten Antragsformularen verschiedenartige Ansprüche mit zahlreichen Nebenansprüchen checklistenartig aufgeführt sind, muss der Gläubiger die Formulare bezogen auf konkrete Ansprüche des Schuldners durchsehen und offensichtlich, nicht existierende Ansprüche streichen. Vorliegend hat der Gläubiger seinen Antrag zu Ziffer 2.) ausdrück-

lich nur auf bei der Drittschuldnerin geführte Sparkonten bezogen. Der Antrag richtet sich deshalb gerade erkennbar nicht auf die Pfändung von ins Blaue hinein cheklistenartig aufgezählten Sparkonten, Wertpapierdepots etc.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Schuldner am 21. 11. 2001 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung. Dem Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses fehlt deshalb nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Dies ist nur der Fall, wenn dem Vollstreckungsgericht positiv bekannt ist, dass die nach dem Sachvortrag des Gläubigers zu pfändende Forderung tatsächlich nicht besteht oder unpfändbar ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob die zu pfändende Forderung besteht, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wenn Zweifel bestehen, ob die Forderung nicht doch besteht, muss dem Antrag entsprochen werden (vgl. Stöber, Forderungspfändung, 12. Auflage, S. 275, Rdnr. 488). Angesichts der Tatsache, dass die eidesstattliche Versicherung des Schuldners bei Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits ein halbes Jahr alt war und der Gläubiger nun behauptet, der Schuldner habe Sparkonten bei einem anderen als in der eidesstattlichen Versicherung genannten Kreditinstitut, kann nicht mit Sicherheit vom Nichtbestehen entsprechender Forderungen ausgegangen werden.

#### §§ 720 a, 807, 900 Abs. 4 ZPO; §§ 83 a, 185 a GVGA

**1. Wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, ist der Schuldner auch im Rahmen einer Sicherungsvollstreckung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.**

**2. Die Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist unanfechtbar, Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe derselben können nur im Wege des Widerspruchs gem. § 900 Abs. 4 ZPO geltend gemacht werden.**

**LG Stuttgart, Beschl. v. 2. 1. 2003  
– 19 T 7/2002 –**

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bochum in Höhe von 7 474,46 DM (3 821,63 Euro), dem ein noch nicht rechtskräftiges, gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 330 000,- DM (168 726,32 Euro) vorläufig vollstreckbares Urteil des Landgerichts Bochum zugrunde liegt. Ein Versuch des Gerichtsvollziehers, beim Antragsteller im Zuge der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO verwertbares Mobiliar zu pfänden, ist ohne Erfolg geblieben. Der Gerichtsvollzieher hat daraufhin eine alsbaldige Einbestellung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angekündigt. Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wurde vom Gerichtsvollzieher sodann auf den 5. 12. 2001 bestimmt. Durch einen als Vollstreckungserinnerung bezeichneten Schriftsatz an das Amtsgericht vom 7. 11. 2001 hat der Antragsteller beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, im Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung zur Sicherung gemäß § 720 a ZPO nicht durch Einbestellung des Antragstellers zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO i.V. mit § 900 ZPO durchzuführen. Zur Begründung hat der Schuldner vorgetragen, er halte die Maßnahme der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung im Zuge der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO nicht für zulässig.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung des Schuldners durch Beschluss vom 3. 12. 2001 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung im Zuge der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO sei zulässig. Gegen den ihm am 19. 12. 2001 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts hat der Schuldner durch Telefax an das Amtsgericht vom 31. 12. 2001 sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung über den im Erinnerungsverfahren gehaltenen Vortrag hinaus insbesondere geltend gemacht, angesichts der Tatsache, dass das Faktum der eidesstattlichen Versicherung in das amtsgerichtliche Schuldenregister eingetragen werde, über diesen Weg der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) mitgeteilt werde und dieser Eintrag dann 3 Jahre dort Bestand habe, würde es eine unverhältnismäßige Belastung eines jeden Schuldners bedeuten, wenn lediglich zum Zwecke der Sicherungsvollstreckung ein solcher Schufaeintrag erfolgen würde. Weiter trägt der Schuldner vor, er habe dem vollstreckenden Gerichtsvollzieher als Sicherungsgut einen Flügel angeboten, den der Gerichtsvollzieher allerdings mit dem Argument, der Flügel sei nicht werthaltig genug, nicht akzeptiert habe, was nicht zutreffend gewesen sei, da es sich um einen handgefertigten, 50 Jahre alten Flügel handle, dessen Wert mit 15 000,- DM bis 20 000,- DM veranschlagt werden könne. Weiter biete der zweite Vollstreckungsschuldner, Herr ..., als Objekt für die Sicherungsvollstreckung verbriefte Zeitwohnrechte an einer Ferienwohnanlage in ..., an, deren aktueller Wert auf etwa 10 000,- DM angesetzt werde. Dem Schuldner erscheine es unverständlich, dass er trotz des Vorliegens und Anbietens entsprechender Sicherungs-Vollstreckungsobjekte noch zur eidesstattlichen Versicherung herangezogen werden solle.

II. Die gemäß § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Schuldners hat in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat der Vollstreckungserinnerung des Schuldners im Ergebnis zu Recht den Erfolg versagt. Allerdings war die Vollstreckungserinnerung im vorliegenden Fall nicht erst unbegründet, sondern bereits unzulässig. Die Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist unanfechtbar (vgl. OLG Zweibrücken, Rpfl. 2001, 441; VG Göttingen, DGVZ 2001, 122; Zöller-Stöber, Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2002, § 900 ZPO, Rdnr. 39 m. w. N.; Baumbach/Lauterbach-Hartmann, Zivilprozessordnung, 61. Aufl. 2003, § 900 ZPO, Rdnr. 19). Dies folgt daraus, dass im Bereich der eidesstattlichen Versicherung das Widerspruchsverfahren gemäß § 900 Abs. 4 ZPO als besonderes Verfahren zur Verfügung steht. Dieser Rechtsbehelf ist gegenüber der Erinnerung nach § 766 ZPO vorrangig, soweit es um die Frage der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geht (vgl. OLG Zweibrücken und VG Göttingen, a. a. O.). Ist aber die Terminsbestimmung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht durch eine Vollstreckungserinnerung angreifbar, so muss dies auch und erst recht für den hier vorliegenden – zeitlich noch weiter vorgelagerten – Fall gelten, in dem mit der Erinnerung begehrt wurde, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, im Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung zur Sicherung gemäß § 720 a ZPO nicht durch Einbestellung des Antragstellers zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durchzuführen.

In der Sache sei allerdings zur Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Verfahren der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO darauf hingewiesen, dass diese aus guten Gründen von der ganz herrschenden Meinung – namentlich auch vom Oberlandesgericht Stuttgart (NJW 1980, 1698) – bejaht wird, da der Sinn und Zweck des Verfahrens über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, nämlich dem Gläubiger die vollständige Kenntnis über das Schuldnervermögen zu ermöglichen,

auch im Rahmen der Sicherungsvollstreckung greift. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist eine Vollstreckungsmaßnahme, die nicht zu einer Befriedigung des Gläubigers führen kann, sondern nur dazu bestimmt ist, weitere Vollstreckungsmaßnahmen, hier zur Sicherung des Gläubigers, zu ermöglichen (OLG Stuttgart, a. a. O.; zum Meinungsstand im Überblick vgl. Zöller-Stöber, a. a. O., § 720 a ZPO, Rdnr. 7).

### §§ 807, 859 h ZPO; § 185 o GVGA

**1. Gibt der Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein extrem niedriges Einkommen an, so hat er zusätzliche Angaben über Art und Umfang seiner Tätigkeit zu machen, damit der Gläubiger beurteilen kann, ob möglicherweise ein Fall von verschleiertem Einkommen vorliegt.**

**2. Auf Angaben darüber, wie der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet, hat der Gläubiger keinen Anspruch.**

**LG Regensburg, Beschl. v. 3. 3. 2003  
– 2 T 55/2003 –**

Aus den Gründen:

Das Verfahren war gemäß § 568 S. 2 Ziff. 2 ZPO auf die Kammer zu übertragen.

Der Schuldner hatte am 5. 2. 2002 die eidesstattliche Versicherung bei dem Gerichtsvollzieher abgegeben. Bei dem Arbeitseinkommen hatte er als monatliches Einkommen 400,- Euro monatlich brutto angegeben. Den Arbeitgeber hatte er bezeichnet mit ... GmbH igr.

Mit Schreiben vom 12. 9. 2002 hatte die Beschwerdeführerin Erinnerung nach § 766 ZPO gegen die Art der Zwangsvollstreckung eingelegt und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, ein vollständiges Vermögensverzeichnis aufzunehmen, in dem der Schuldner Angaben über die Art und den Umfang seiner Tätigkeit zu machen habe sowie über die genaue Arbeitszeit. Ferner möge der Schuldner angeben, wie er den weiteren Lebensunterhalt bestreite.

Mit Beschluss vom 5. 12. 2002 hatte das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 17. 12. 2002 ist Beschwerde hiergegen eingelegt worden.

Das Amtsgericht hatte der Beschwerde nicht abgeholfen, sondern zur Entscheidung dem Landgericht vorgelegt.

Es handelt sich um einen Beschluss, der im Rahmen der Erinnerung nach § 766 ZPO erlassen wurde und gegen den das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß § 793 ZPO gegeben ist (vgl. hierzu Thomas-Putzo, 24. Aufl., § 767 Rdnr. 28 m. N.).

Die sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie hat in der Sache auch im Wesentlichen Erfolg. Der Beschwerdeführer argumentiert, dass die eidesstattliche Versicherung in besonderen Fällen in Bezug auf das Einkommen des Schuldners derart abgelegt werden muss, dass auch nach § 850 h ZPO ein fiktives Einkommen zu beurteilen ist. Es handelt sich um das Problem der so genannten Lohnschiebung oder Lohnverschleierung, wenn die Angaben des Schuldners in der eidesstattlichen Versicherung bezüglich seines Einkommens unglaubwürdig erscheinen (vgl. hierzu Zöller, 23. Aufl., § 807 Rdnr. 25). Hier wird angenommen, dass bei bestimmten Anhaltspunkten der Schuldner Art und Zeitaufwand der Tätigkeit, für die er entlohnt wird, zu schildern hat, um eine Berechnung nach § 850 h ZPO möglich zu machen.

Ein derartiger Fall, genauere Angaben zu fordern, liegt vor. Der Versuch einer Auskunft aus dem Handelsregister endete ergebnislos. Der Arbeitgeber ... GmbH befindet sich offensichtlich nach über einem Jahr – wenn überhaupt – noch im Gründungsstadium. Eine Zuordnung ist nicht möglich. Aus den Angaben in der eidesstattlichen Versicherung vom 5. 2. 2002 ergibt sich jedoch, dass Geschäftsführerin der Gesellschaft in Gründung die Ehefrau des Schuldners ist. Bedenkt man, dass der durchschnittliche Arbeitslohn einer Fliesenlegerstunde zwischen 40,- Euro und 50,- Euro liegt, so müsste der Schuldner im Monat 10 Stunden arbeiten. Betrachtet man den Tätigkeitsbereich des Fliesenlegers, so arbeitet er entweder einen Tag mit Überstunden im Monat oder er übt gar keine Fliesenlegertätigkeit aus. Denn vom Arbeitsbild eines Fliesenlegers sind kurzfristige Tätigkeiten für eine Stunde nur bei minimalen Reparaturarbeiten möglich. Etwas anderes wäre nur dann denkbar, wenn der Schuldner Hausmeisterdienste oder Wachdienste oder Büro-tätigkeiten erbringt.

Dies ist aber durch eine Beschreibung seines Arbeitsfeldes abzuklären.

Dagegen ist die Beschwerde insoweit erfolglos, als die Beschwerdeführerin beantragt, der Schuldner möge angeben, wie er seinen Lebensunterhalt bestreite. Eine derartig weitgehende Auskunftspflicht besteht nicht.

### §§ 170, 750 ZPO; § 66 GVGA

**Ein für vollstreckbar erklärter Mahnbescheid, der gegen einen Minderjährigen ergangen ist, aber dessen gesetzlichen Vertreter nicht zugestellt wurde, ist zur Zwangsvollstreckung nicht geeignet.**

**I. AG Gütersloh, Beschl. v. 11. 11. 2002  
– 6 M 1293/2002 –**

**II. LG Bielefeld, Beschl. v. 28. 1. 2003  
– 25 T 762/2002 –**

I.

Aus den Gründen:

(AG Gütersloh)

Die Gläubigerin hat am 21. 9. 2001 gegen den Schuldner einen Vollstreckungsbescheid erwirkt über die Hauptforderung von 184,00 DM nebst Nebenkosten. Der Vollstreckungsbescheid ist „dem Schuldner zugestellt am 28. 9. 2001.“

Die Gläubigerin betreibt aus dem Titel die Zwangsvollstreckung durch Pfändungsauftrag an den Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher hat den Gläubiger-Vertretern mitgeteilt, dass die Zwangsvollstreckung eingestellt worden sei, weil der Schuldner minderjährig sei (geboren am 17. 1. 1992). Mit Schreiben vom 21. 2. 2002 und 16. 3. 2002 hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger-Vertretern mitgeteilt, dass der Titel bisher nicht wirksam zugestellt sei, da aus dem Titel nicht ersichtlich sei, dass dieser den gesetzlichen Vertretern – den Eltern – zugestellt worden sei. Überhaupt seien die gesetzlichen Vertreter im Vollstreckungstitel nicht aufgeführt, sodass eine Zustellung an sie auch nicht erfolgen könne. Die Zustellung an den prozessunfähigen Schuldner sei unzulässig.

Die Gläubiger-Vertreter vertreten die Auffassung, der Gerichtsvollzieher sei an die Bezeichnung des Schuldners im Vollstreckungstitel gebunden und habe nicht in eigener Prüfungskompetenz die Partei- und Prozessfähigkeit der Parteien zu prüfen.

Zur Frage, ob Vollstreckungshandlungen gegen minderjährige Schuldner zulässig sind, insbesondere, ob das Vollstreckungsgericht bzw. -organ an den rechtskräftigen Titel gebunden ist, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, die Pfändung sei in jedem Fall zulässig, während die Verwertung unterbleiben müsse (vgl. dazu Zöller, 23. Auflage, vor § 704, Rdnr. 16 m. w. N.). Zum Teil wird argumentiert, rechtskräftige Titel würden die Partei- und Prozessfähigkeit zur Zeit der Entscheidung für das Vollstreckungsorgan bindend ausweisen. Differenzierter ist die Ansicht von Roth in JZ 87, 895 (901), der eine Bindung nur bejaht, wenn vom Prozessgericht die Prozessfähigkeit des Schuldners erörtert und ausdrücklich bejaht wurde. Dieser Ansicht schließt sich das erkennende Gericht an. Der Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 11. 12. 2001 erörtert nicht die Prozessfähigkeit des Beklagten, vielmehr lediglich die Frage der Zulässigkeit des Einspruchs, nämlich den Nachweis der Legitimation (gesetzliche Vertretung oder Bevollmächtigung). Die Frage der Minderjährigkeit und damit Prozessunfähigkeit des Schuldners ist offen geblieben, so dass der Gerichtsvollzieher befugt war, in eigener Zuständigkeit die Frage der Wirksamkeit des Titels und der Wirksamkeit der Zustellung als Vollstreckungsvoraussetzung zu prüfen.

Da der Schuldner, wie die Gläubigerin nicht bestritten hat, am 17. 1. 1992 geboren ist und damit prozessunfähig ist – aus dem Mahnbescheid bzw. Vollstreckungsbescheid ergibt sich, dass es sich auch nicht um ein Geschäft im Rahmen des Taschengelds im Sinne des § 110 BGB handelte –, war der Gerichtsvollzieher befugt, die Vollstreckungshandlung zu verweigern. Der Antrag auf Anweisung war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückzuweisen.

## II.

Aus den Gründen:  
(LG Bielefeld)

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO statthaft und form- und fristgerecht eingelegt.

Das mithin zulässige Rechtsmittel der Gläubigerin hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss zu Recht den als Erinnerung gemäß § 766 ZPO aufzufassenden Antrag aus dem Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin vom 12. 9. 2002 zurückgewiesen. Der Gerichtsvollzieher lehnt es zu Recht ab, aus dem vorliegenden Vollstreckungsbescheid vom 21. 9. 2001 – 53 B 2131/01 Amtsgericht Osnabrück – die Vollstreckung gegen den unstreitig minderjährigen Schuldner zu betreiben.

Nach § 750 Abs. 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn unter anderem der Vollstreckungstitel ordnungsgemäß bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Die Ordnungsgemäßheit der Zustellung des Titels hat der Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu prüfen. Nach § 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist die Zustellung an eine nicht prozessfähige Person unwirksam. Vorliegend ist als Zustelladressat in dem Vollstreckungstitel nicht – wie es bei der unstreitigen Minderjährigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt des Erlasses des Titels notwendig gewesen wäre – die gesetzliche Vertreterin, das heißt die Mutter, aufgeführt. Da die gesetzliche Vertreterin mithin nicht ordnungsgemäß als Zustelladressatin genannt ist, ist die Zustellung des Vollstreckungsbescheides nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, dass die gesetzliche Vertreterin des Schuldners im Wege der Ersatzzustellung den Vollstreckungsbescheid am 28. 9. 2001 ausweislich der vorliegenden Zustellungsurkunde erhalten hat. Zwar wird in der

Literatur die Auffassung vertreten, dass die Vollstreckung gegen einen minderjährigen Schuldner auch, wenn sich die Minderjährigkeit aus dem Titel ergibt und in ihm kein gesetzlicher Vertreter bezeichnet ist, zulässig sei, vgl. Zöller-Stöber, § 750, Rdnr. 14 m. w. N. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da die Angabe des gesetzlichen Vertreters in dem Vollstreckungstitel sich nicht – wie die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin meinen – als reine Förmlichkeit darstellt, sondern für den weiteren Verfahrensgang von erheblicher Bedeutung ist. Dies zeigt insbesondere das vorliegende Verfahren. Das Amtsgericht hat nämlich nach Erlass des Titels den Einspruch, der am 15. Oktober 2001 beim Amtsgericht Osnabrück eingegangen war, als unzulässig verworfen, da der Einspruch nicht von dem Schuldner, sondern von seiner Mutter eingelegt worden sei.

Zur Begründung hat das Amtsgericht weiter ausgeführt, trotz entsprechender Aufforderung habe die Mutter ihre Legitimation nicht nachgewiesen. Weder habe sie das Geburtsdatum des Sohnes mitgeteilt noch habe sie eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Schuldner – ihren Sohn – nachgewiesen. Wenn die gesetzliche Vertreterin des Schuldners ordnungsgemäß in dem Vollstreckungsbescheid aufgeführt und als Zustelladressatin in der Zustellungsurkunde genannt worden wäre, hätte sich das Amtsgericht Osnabrück inhaltlich mit dem Vorbringen aus dem Einspruchsschreiben beschäftigen müssen. Es wäre dann nämlich eindeutig erkennbar gewesen, dass die Mutter des Schuldners als gesetzliche Vertreterin – wie es sich ordnungsgemäß aus dem Tenor ergeben hätte – berechtigt war, Einspruch einzulegen. Die fehlende Angabe des gesetzlichen Vertreters des Schuldners in dem Titel hat mithin vorliegend dazu geführt, dass der statthafte Einspruch nicht zur sachlichen Prüfung der Einwendung der Mutter des Schuldners im Erkenntnisverfahren führte.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. I ZPO zurückzuweisen.

**§ 986 BGB; §§ 750, 771, 885 ZPO; § 180 GVGA**

**Aufgrund eines gegen den Mieter einer Wohnung ergangenen Räumungsurteils sind auch Mitbewohner, die sich ohne Kenntnis des Vermieters in der Wohnung aufhalten, aus dem Besitz zu setzen.**

**AG Hildesheim, Beschl. v. 22. 1. 2003  
– 23d M 32571/2002 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat gegen den Schuldner einen Räumungstitel erwirkt. Am 13. August 2002 hat sie Räumungs- und Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat die Schuldnerin am 19. August, 26. August und 2. September 2002 nicht angetroffen. Am 20. September 2002 teilte der Gerichtsvollzieher der Gläubigerin mit, dass in der Wohnung der Schuldnerin eine weitere Person als Lebensgefährtin oder Untermieter lebe, ein Herr N. N., für den kein Vollstreckungstitel vorliege. Er forderte die Gläubigerin auf, diesen Mangel zu beseitigen. Unter dem 16. Oktober 2002 verwies der Gerichtsvollzieher unter Hinweis auf Rechtsprechung darauf hin, dass die Zwangsvollstreckung gegen den Lebensgefährten der Schuldnerin, der Mitbesitz an der zu räumenden Wohnung habe, nach § 885 ZPO nicht ohne Vollstreckungstitel erfolgen könne.

Gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO. Sie verweist darauf, dass die Schuldnerin zu keinem Zeitpunkt

die Eingehung eines Untermietverhältnisses oder die Aufnahme einer weiteren Person oder eines Lebensgefährten ihr angezeigt habe.

Die Erinnerung gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers ist zulässig, § 766 II ZPO, sie ist auch begründet.

Die Frage, ob gegen Mitbewohner bei einer Räumungsvollstreckung gegen den Schuldner des Räumungstitels ebenfalls ein gesonderter Räumungstitel erforderlich ist, wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich erörtert (Sternel, Mietrecht 3. Aufl. IV 583; Bub-Treier, Wohnraum- und Geschäftsmiete, 3. Aufl. V Rdnr. 23; Schuschke NZM 98, 98, OLG Düsseldorf NZM 98, 880, AG Neunkirchen NZM 98, 885, AG Düsseldorf ZMR 89, 343, LG Berlin, ZMR 90, 146, OLG Hamburg NJW 92, 3308, LG Mannheim ZMR 92, 253; LG Heidelberg DGVZ 94, 9 Kammergericht NJW RR 94, 713). Nach der Auffassung des LG Hildesheim – I S 37/00 – ist Vollstreckungsschuldner der im Räumungstitel genannte Beklagte. Mitbewohner sind zwar durch die Zwangsvollstreckung Betroffene, die nicht schutzlos gegenüber einer Räumungsvollstreckung gestellt sind, vielmehr ihrerseits nach § 766 ZPO bzw. § 771 ZPO vorgehen können (siehe auch LG Baden-Baden WM, 92, 493). Hingegen ist es einem Vermieter nicht zumutbar, weil er in der Regel keine Kenntnis von dem aktuellen Bewohnerstand einer vermieteten Wohnung hat, vor einer Räumungsklage die vertraglichen Mieter auf Auskunft zu verklagen, um zu klären, welche Bewohner der Mieter in die Wohnung aufgenommen hat, um auch diese auf Räumung verklagen zu können. Eine derartige Last dem Vermieter aufzubürden, ist nicht zumutbar.

Hier hat die Schuldnerin auch ohne Genehmigung der Gläubigerin eine Person in die Wohnung aufgenommen. Denn nach dem Schreiben der Gläubigerin vom 1. Oktober 2002 war ihr der Mitbesitz an der zu räumenden Wohnung durch eine andere Person nicht bekannt. In diesem Fall wird die Vollstreckung gegen den Mitbewohner auch aus dem Räumungstitel gegen den Schuldner zugelassen (AG Düsseldorf ZMR 89, 344; LG Berlin ZMR 90, 946; OLG Hamburg NJW 92, 3308; LG Hildesheim 5 T 316/01 für den Ehepartner).

Danach ist der Gerichtsvollzieher anzuweisen, von dem Erfordernis der Vorlage eines Titels gegen den Mitbewohner Abstand zu nehmen und die Vollstreckung aufgrund des der Gläubigerin vorliegenden Titels auch gegenüber dem Lebensgefährten oder Untermieter der Schuldnerin vorzunehmen.

*Anmerkung der Schriftleitung:*

*Siehe auch AG Wesel, DGVZ 2002, S. 188/189, das ein gegen den im Mietvertrag als Vertragspartner ausgewiesenen Mieter ergangenes Räumungsurteil für ausreichend hält und darauf hinweist, dass der Vermieter andere Personen, die sich in der zu räumenden Wohnung aufhalten, auch nicht für offen stehende Forderungen oder entstehende Verfahrenskosten in Anspruch nehmen könne.*

**§§ 829, 840, 788 ZPO; § 109 GVGA**

**Erwirkt der Gläubiger einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit mehreren Banken als Drittschuldner, ohne nähere Anhaltspunkte über das Bestehen entsprechender Geschäftsverbindungen zu haben (auf Verdacht), so hat der Schuldner die hierdurch entstandenen Kosten nicht zu erstatten und der Gerichtsvollzieher deren Beitreibung abzulehnen.**

**AG Hamburg, Beschl. v. 20. 3. 2003  
– 29d M 434/2003 –**

Aus den Gründen:

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet. Die Gläubigerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Kosten für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch den Gerichtsvollzieher beigetrieben werden.

1. Es ist nicht davon auszugehen, dass die vorliegend streitigen Kosten für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung und als solche beizutreiben waren. Die Kosten für einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der ohne nähere Anhaltspunkte für das Bestehen der Forderung (auf Verdacht) erwirkt wurde, sind nicht der Schuldnerin anzulasten (vgl. LG Frankfurt, DGVZ 1995, 46). Insbesondere auch Kosten der vom Gläubiger gegenüber mehreren Banken auf Verdacht angebrachten Forderungspfändungen sind keine notwendigen Kosten (vgl. AG Hochheim DGVZ 1993, 31).

Dabei ist unerheblich, ob dem Gläubigervertreter mögliche Drittschuldner bekannt sind, sondern entscheidend, ob zumindest Anhaltspunkte für Forderungen der Schuldnerin vorlagen oder nicht. Vorliegend hat die Gläubigerin trotz entsprechender Aufforderung nicht dargelegt, dass die Pfändung bei den Drittschuldnern (vier Banken und das Finanzamt) erfolgreich war oder zumindest, dass sie konkrete Hinweise auf Forderungen der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin hatte. Es handelte sich daher um eine Pfändung auf Verdacht.

Wären die o. g. Anhaltspunkte vorgetragen worden, hätten die Kosten des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auch gegen mehrere Drittschuldner beigetrieben werden können.

2. Dies unterliegt der Prüfungskompetenz des Gerichtsvollziehers. Dieser hat die vom Gläubiger geltend gemachten Vollstreckungskosten zu überprüfen und nicht notwendige Kosten bei der Vollstreckung unberücksichtigt zu lassen (vgl. LG Dortmund DGVZ 2000, 188; LG Oldenburg DGVZ 1993, 156; Zöller-Stöber, ZPO, 23. Aufl., § 788 Rdnr. 15). Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob es sich um notwendige Kosten handelte. Das ist vorliegend zu Recht geschehen und abgelehnt worden (s. o.).

**§ 5 GvKostG; § 885 ZPO; § 180 GVGA**

**Die Höhe des vom Gerichtsvollzieher zur Durchführung einer Zwangsräumung geforderten Kostenvorschusses unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen und kann deshalb im Erinnerungsverfahren nur herabgesetzt werden, wenn sie ermessensfehlerhaft festgesetzt wurde.**

**AG Dortmund, Beschl. v. 24. 2. 2003  
– 244 M 221/2003 –**

Aus den Gründen:

Gem. § 5 GvKostG darf ein Gerichtsvollzieher die Zwangsräumung von der Zahlung eines Vorschusses, welcher die voraussichtlichen Kosten deckt, abhängig machen. Weil der Gerichtsvollzieher gem. § 885 Abs. 2, Abs. 3 ZPO zur Wegschaffung und Verwahrung sämtlicher in der Wohnung befindlicher Gegenstände verpflichtet ist und die Durchführung des entsprechenden Räumungsauftrages der Gläubigerin daher mit erheblichen Kosten verbunden ist bzw. sein kann, ist die Höhe des vom Gerichtsvollzieher angeforderten Vorschusses nicht zu beanstanden.

Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen eines Gerichtsvollziehers vorbehalten, in welcher Weise er die Räumung

einer Wohnung durchführt. Insbesondere bleibt es ihm vorbehalten darüber eine Entscheidung zu treffen, welche in der Wohnung bei der Räumung vorgefundenen Gegenstände der Verwertung und welche Gegenstände der Einlagerung zugeführt werden. Die insoweit notwendig werdenden Kosten – auch für eine Entsorgung bzw. Lagerung – hat der beauftragte Gerichtsvollzieher nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen und insoweit als Vorschuss anzufordern.

Das Gericht verkennt nicht, dass ein Gerichtsvollzieher bei der Ausführung eines Auftrages auch die Interessen eines Gläubigers zu wahren hat und unnötige Kosten vermeiden muss. Der Gerichtsvollzieher hat aber auch Interessen des Schuldners zu berücksichtigen und eventuell bestehende Haftungsansprüche von vornherein in der Weise auszuschließen, dass im Rahmen der Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme keine Handlungen getätigt werden, die die Wahrscheinlichkeit nahe legen, dass im Nachhinein vom Schuldner Haftungsansprüche gegen den Gerichtsvollzieher geltend gemacht werden können.

Aus den vorstehenden Gründen ist der mit der Durchführung einer Zwangsäumung beauftragte Gerichtsvollzieher gehalten, aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung und einer bestehenden Erfahrung in zurückliegenden Zwangsvollstreckungsaufträgen eine Schätzung der voraussichtlich notwendigen Kosten anzustellen, um diese dann von einem Gläubiger bzw. einer Gläubigerin anzufordern.

Nach den vorstehenden Grundsätzen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der beteiligte Gerichtsvollzieher die Vorschussanforderung in Höhe von 4 000,- Euro ermessensfehlerhaft erstellt hat.

Der Gerichtsvollzieher hat in seiner Stellungnahme vom 17. 2. 2003 mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit der Firma ... die Räumungskosten sich auf ca. 2 000,- Euro belaufen. Das Gericht hat keinen Anlass, an dieser Angabe zu zweifeln. Ferner ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Kosten für eine Müllentsorgung, für einen eventuell zu beauftragenden Schlosser und darüber hinaus für die Einlagerung von eventuell vorgefundenen Gegenständen anfallen.

Dass insoweit ein weiterer Betrag von 2 000,- Euro als Vorschuss angenommen wird, ist ebenfalls nicht als ermessensfehlerhaft anzusehen.

Die Gläubigerin kann zur Begründung ihrer Erinnerung nicht mit Erfolg damit gehört werden, bei einer früheren Begehung habe sich gezeigt, dass in der Wohnung nur „Plunder“ vorhanden sei. Denn insoweit ist zum einen entscheidend, dass der Zustand der Wohnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Räumung für den Ansatz der erforderlichen Kosten entscheidend ist und dieser Zustand erst dann mit Gewissheit beurteilt werden kann, wenn die Räumung durchgeführt wird. Aus diesem Grunde ist der beteiligte Gerichtsvollzieher durchaus berechtigt, die üblichen Räumungskosten als Vorschuss anzufordern. Denn nach der Darstellung des Gerichtsvollziehers, deren Einschätzung vom Gericht weder angezweifelt wird, noch als ermessensfehlerhaft angesehen werden kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Zustand der Wohnung sich so gestaltet, dass wesentlich geringere Räumungskosten als üblich anfallen werden.

Ebenso wenig kann die Gläubigerin damit gehört werden, dass die Räumungskosten sich dadurch reduzieren ließen, dass sie selber oder von ihr eingeschaltete Hilfspersonen bei der Entsorgung von Müll behilflich sein könnten. Denn insoweit obliegt die ordnungsgemäße Durchführung einer Räumung alleine dem Gerichtsvollzieher. Dieser ist nicht verpflichtet

sich auf eine eventuelle Mithilfe dritter Personen verlassen zu müssen.

Zwar kann eine Gläubigerin durch eine bestimmte Antragsstellung das Zwangsvollstreckungsverfahren beeinflussen. Doch steht ihr kein Eingriff in die innere Organisation des Gerichtsvollziehers zu, der als Vollstreckungsorgan hoheitliche Gewalt ausübt und insoweit selbstständig und in eigener Verantwortung handelt (BGH MDR 85, 562). Eine andere Betrachtungsweise würde dazu führen, dass unnötige Mehrbelastung und Verzögerung in der Arbeit der laufenden Amtsgeschäfte des Gerichtsvollziehers eintreten würden und zudem der Gerichtsvollzieher gehalten wäre, sich auf eventuelle Versprechungen dritter Personen verlassen zu müssen. Dies ist mit der Funktion und der Arbeitsweise eines beauftragten Gerichtsvollziehers nicht vereinbar.

Da eine ermessensfehlerhaft zu hohe Vorschussforderung des beteiligten Gerichtsvollziehers nicht erkennbar ist, war die eingelegte Erinnerung mit der Kostenfolge des § 91 ZPO zurückzuweisen.

### §§ 366, 367 BGB; § 788 ZPO; § 112 GVGA

**Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt und verpflichtet, geltend gemachte Vollstreckungskosten, die gem. § 788 ZPO beigetrieben werden sollen, zu überprüfen und zwar auch dann, wenn der Gläubiger diese mit bereits geleisteten Zahlungen des Schuldners verrechnet hat.**

AG Nienburg/Weser, Beschl. v. 14. 3. 2003  
– 15 M 113/2003 –

Aus den Gründen:

Gerichtsvollzieher und Gläubigerin sind unterschiedlicher Auffassung, ob das grundsätzlich anerkannte Recht des Gerichtsvollziehers auf Überprüfung geltend gemachter Kosten nach § 788 ZPO erlischt, wenn absetzungsfähige Kosten nach §§ 366, 367 BGB als verrechnet bezeichnet worden sind.

Das ist indes nicht der Fall. Das Vollstreckungsorgan hat sich darauf zu beschränken, die titulierte Forderung und die zu deren Durchsetzung notwendigen Kosten festzustellen und diesen Betrag beizutreiben. Mehr als dieser Betrag schuldet der Vollstreckungsschuldner nicht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ein Schuldner, der vom Gerichtsvollzieher mit einer Forderung konfrontiert wird, die der Gerichtsvollzieher überprüft und die er bereits um Kosten, die nicht notwendige Kosten i. S. v. § 788 ZPO sind, reduziert hat, auch nur auf die vom Gerichtsvollzieher für vollstreckbar erachtete Forderung nebst notwendigen Kosten leisten will, § 366 Abs. 1 BGB. Gem. § 367 Abs. 1 BGB werden danach zunächst die (notwendigen) Kosten, dann die Zinsen und dann die Hauptleistung getilgt. Auf für die Vollstreckung nicht notwendige Kosten erfolgen bis zum Beweis des Gegenteils überhaupt keine Leistungen. Für eine Anrechnung auf nicht notwendige Kosten ist danach kein Raum.

Anmerkung der Schriftleitung:

*Der Gerichtsvollzieher hatte 173,96 € Gebühren für einen Teilzahlungsvergleich und 35,07 € Gebühren für Ratenerinnerungen von der Forderungsberechnung des Gläubigers abgesetzt. Die hiergegen eingelegte Erinnerung hat das Amtsgericht als unbegründet zurückgewiesen. Zu dieser Frage siehe auch AG Coesfeld, DGVZ 2003, S. 29–31.*

## ■ BUCHBESPRECHUNG

### Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

Von Dr. Helmut Hoffmann, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, 2. völlig neu bearbeitete Auflage 2002, XIV, 224 Seiten, kartoniert 24,- €. ISBN: 3-406-49620-2. Verlag C. H. Beck, München.

Das am 1. Januar 1999 mit der neuen Insolvenzordnung in Kraft getretene Verbraucherinsolvenzrecht wurde von den Betroffenen zunächst nicht in dem erwarteten Maße angenommen. Darunter hatten auch die Gerichtsvollzieher zu leiden, denn ihnen hatte der Gesetzgeber durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle ab 1. Januar 1999 das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung übertragen, um bei den Gerichten Arbeitskapazitäten für die mit dem neuen Insolvenzrecht verbundenen zusätzlichen Aufgaben freizubekommen. Dies war mit der Erwartung verknüpft, dass die Auftragsflut bei den Gerichtsvollziehern nach In-Kraft-Treten des neuen Insolvenzrechts erheblich zurückgehen und ihnen die Bewältigung der EV-Verfahren erleichtert werde, weil nunmehr auch Verbraucher das Insolvenzverfahren beantragen und auf diese Weise eine Schuldbefreiung erreichen können.

Nachdem der Gesetzgeber erkennen musste, dass die Kostenfrage und die Dauer der Wohlverhaltensperiode die Wirkung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erheblich einschränkten, hat er sich diesen Fragen erneut angenommen und durch das am 1. 12. 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. 10. 2001 (BGBl. I, S. 2710) die erkannten Schwachstellen des Gesetzes beseitigt. Unter anderem wurde die Möglichkeit geschaffen, dem Schuldner die Verfahrenskosten zu stunden. Eine weitere für den Schuldner spürbare Verbesserung besteht in der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf sechs Jahre und der Festlegung, dass diese nunmehr bereits mit der Eröffnung des Verfahrens beginnt.

Diese Gesetzesänderungen und die zwischenzeitlich mit dem neuen Insolvenzrecht gewonnenen Erfahrungen haben den Verfasser veranlasst, sein Buch in der 2. Auflage völlig zu überarbeiten und auf aktuellen Stand zu bringen. Nach einer graphischen Übersicht über den Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens widmet er das II. Kapitel in Form von Fragen und Antworten den Überlegungen des Schuldners, der ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Erwägung zieht. Dabei werden wichtige Fragen, wie die nach dem Lebensunterhalt während der Wohlverhaltensperiode, nach dem Fortbestehen und der Beendigung von Lohnpfändungen und der Höhe einer anzubietenden Tilgungsquote in für jeden verständlicher Sprache beantwortet. In Kapitel II wird der Verfahrensablauf geschildert, untergliedert in a) außergerichtliche Schuldenbereinigung, b) gerichtliche Schuldenbereinigung, c) vereinfachtes Insolvenzverfahren und d) Wohlverhaltensperiode. Auch hier ist hervorzuheben, dass die Ausführungen klar und verständlich sind, so dass sie auch einem Neuling der Materie den Zugang zu dem Verbraucherinsolvenzverfahren erleichtern. Kapitel IV enthält die zu verwendenden amtlichen Formulare mit Anlagen sowie die Rechtsverordnung, die deren Verwendung vorschreibt. Kapitel V enthält ein sehr hilfreiches Lexikon der Fachbegriffe und Kapitel VI ein Auszug aus der Insolvenzordnung. Ausführliche Inhalts- und Sachverzeichnisse runden das Werk ab, das mit Recht als eine Einführung für Schuldner, Schuldnerberater, Richter, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Anwälte und Steuerberater bezeichnet wird und auf alle wichtigen Fragen brauchbare Antworten gibt.

## ■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- Anders, Henning, „Die Zustellung einstweiliger Verfügungen nach dem Zustellungsreformgesetz“. In: Wettbewerb in Recht und Praxis, 2003, S. 204–207.
- App, Michael, „Der Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts und seine Bindung für die Tätigkeit der kommunalen Kassen“. In: Zeitschrift für Kommunalfinanzen, 2003, S. 78–81.
- App, Michael, „Stellungnahme zu einer beabsichtigten vereinfachten Verteilung in einem Verbraucherinsolvenzverfahren“. In: Die Gemeindekasse, 2003, S. 92–93.
- App, Michael, „Inanspruchnahme Dritter für Zahlungsrückstände einer GmbH“. In: Der Gemeindehaushalt, 2003, S. 58–59.
- App, Michael, „Kann ein Insolvenzverwalter das an den Vollstreckungsbeamten bezahlte Geld zurückfordern?“ In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2003, S. 75–77.
- Clausen, Hinrich, „Elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten: Stellungnahme des BDR“. In: Rechtspflegeblatt, 2002, S. 53.
- Fischer, Thomas, „Verbraucherinsolvenz – Was passiert mit dem Girokonto?“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2003, S. 101–106.
- Hornung, Anton, „Das Schwimmdock in der Register- und Vollstreckungspraxis“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2003, S. 232–238.
- Keller, Ulrich, „Die öffentliche Bekanntmachung im Insolvenzverfahren“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2003, S. 149–159.
- Knoche, Joachim und Cornelia Biersack, „Das zwangsvollstreckungsrechtliche Prioritätsprinzip und seine Vereitelung in der Praxis“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 2003, S. 476–481.
- Krüger, Thomas und Michael Bütter, „Justitia goes online!“ – Elektronischer Rechtsverkehr im Zivilprozess“. In: Monatschrift für Deutsches Recht, 2003, S. 181–190.
- Oetker, Hartmut, „Die Zustellung von Unerlassungsverfügungen innerhalb der Vollziehungsfrist des § 929 II ZPO“. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2003, S. 119–125.
- Schmidt, Bernd, „Null-Plan und die Versagung der Restschuldbefreiung vor dem Aus – eine Lösungsmöglichkeit?“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2003, S. 64–67.
- Strunk, Frank Rainer, „Drohende Verjährung von Vollstreckungskosten – Zwangsvollstreckung vor dem Kollaps“. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht, 2003, S. 153–158.
- Weis, Ditmar und Bernd Klassen, „Die Behandlung verjährter Grundschuldzinsen im Zwangsversteigerungsverfahren“. In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 2003, S. 51–56.

**Herausgeber:** Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvgz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

**Verlag:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstraße 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

**Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

**Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.**